

Beschheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner sowie dem weiteren Mitglied Mag. Michael Truppe, über die Beschwerden des Vereins zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 14.07.2016 und vom 06.09.2016 wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die Beschwerde vom 06.09.2016 wird gemäß § 35 und § 36 Abs. 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, als verspätet zurückgewiesen.
2. Der Beschwerde vom 14.07.2016 wird gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-G teilweise Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der ORF die Bestimmung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat,
 - a. dass in der Anmoderation eines Berichts über eine vom Beschwerdeführer angemeldete und veranstaltete Demonstration in der am 11.06.2016 um ca. 17:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „ZIB 17“ die Demonstration pauschal als „Neonazi-Aufmarsch“ bezeichnet wurde;
 - b. dass durch den im Rahmen des Online-Angebots unter der URL wien.orf.at/stories/2780579 bereitgestellten Bericht im Zeitraum vom 16.06.2016 von 11:11:50 bis 11:30:07 Uhr entgegen der Faktenlage berichtet wurde bzw. im Zeitraum von 11:30:07 bis 13:53:59 Uhr beim durchschnittlichen Leser der unrichtige Eindruck erweckt wurde, die Polizei ermittle wegen versuchten Mordes, weil ein Gegendemonstrant gegen die Demonstration des Beschwerdeführers am 11.06.2016 durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden wäre;
 - c. dass in der am 16.06.2016 um ca. 12:18 Uhr auf Seite 118 des ORF-Teletexts veröffentlichten ersten Version des Berichts „Steinwurf bei Demo – Mordversuch“ entgegen der Faktenlage berichtet wurde, dass die Polizei wegen versuchten Mordes ermittle, nachdem am 11.06.2016 Unbekannte einen Stein von einem Dach auf die „Gegendemonstration der Identitären“ geworfen und einen 17-Jährigen schwer am Kopf verletzt hätten.

3. Im Übrigen wird die Beschwerde vom 14.07.2016, insbesondere soweit sie
 - a. gegen die Bezeichnung des Beschwerdeführers als rechtsextrem in der am 11.06.2016 um ca. 17:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „ZIB 17“, im Beitrag im Online-Angebot unter <http://wien.orf.at/stories/2779829> am 12.06.2016, im Beitrag im Online-Angebot unter wien.orf.at/stories/2780579 am 16.06.2016 und im Teletextangebot am 16.06.2016 auf Seite 118;
 - b. gegen die in der am 11.06.2016 um ca. 17:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „ZIB 17“ erfolgte Überleitung zum nachfolgenden Beitrag;
 - c. gegen die Berichterstattung bzw. die Überschrift im Beitrag im Online-Angebot unter <http://wien.orf.at/stories/2779829> am 12.06.2016 hinsichtlich des falschen Gerüchts eines im Koma liegenden Identitären;
 gerichtet ist, gemäß § 35, § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

4. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen,
 - a. den Spruchpunkt 2.a des Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „ZIB 17“ durch Verlesung in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Am 11.06.2016 wurde im Rahmen der um 17 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung ‚Zeit im Bild‘ eine an diesem Tag vom Verein zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität veranstaltete Demonstration pauschal als ‚Neonazi-Aufmarsch‘ bezeichnet. Dadurch wurde das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verletzt.“;
 - b. den Spruchpunkt 2.b durch Einblendung einer Textmeldung über einen Zeitraum von einem Werktag auf der Startseite seines Online-Angebots <http://wien.orf.at> in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Der ORF hat am 16.06.2016 in seinem Online-Angebot unter wien.orf.at über polizeiliche Ermittlungen nach Ausschreitungen im Zuge einer vorangegangenen Demonstration der ‚Identitären Bewegung‘ berichtet. Dabei wurde beim durchschnittlichen Zuseher der unzutreffende Eindruck erweckt, die Polizei ermittle wegen versuchten Mordes, weil ein Gegendemonstrant durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden wäre. Dadurch wurde das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verletzt.“;
 - c. den Spruchpunkt 2.c durch Einblendung einer Textmeldung über einen Zeitraum von einem Werktag auf einer der Seiten 113 bis 125 seines Teletext-Angebots in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Der ORF hat am 16.06.2016 auf Seite 118 seines Teletexts im Beitrag „Steinwurf bei Demo – Mordversuch“ über polizeiliche Ermittlungen nach Ausschreitungen im Zuge einer vorangegangenen Demonstration der ‚Identitären Bewegung‘ berichtet. Dabei wurde entgegen der Faktenlage berichtet, dass die Polizei wegen versuchten Mordes ermittle, nachdem am 11.06.2016 Unbekannte einen Stein von einem Dach auf die ‚Gegendemonstration der Identitären‘ geworfen und einen 17-Jährigen schwer am

Kopf verletzt hätten. Dadurch wurde das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verletzt.“

5. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1 Beschwerde

Mit Schreiben vom 14.07.2016, bei der KommAustria am 18.07.2016 eingelangt, erhob der Verein zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge Beschwerdegegner) wegen der Berichterstattung im Zusammenhang mit einer von diesem veranstalteten Demonstration

- 1.) in der am 11.06.2016 um ca. 17:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „ZIB 17“,
- 2.) im Rahmen des Online-Angebots des Beschwerdegegners
 - a. am 12.06.2016 unter <http://wien.orf.at/stories/2779829> und
 - b. am 16.06.2016 unter <http://wien.orf.at/stories/2780579> sowie
- 3.) am 16.06.2016 in dessen Teletextangebot auf Seite 118.

Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er sei ein Verein, der sich für den Erhalt und die Förderung der österreichischen und europäischen kulturellen Identität einsetze, ohne der Europa nicht das wäre, was es sei, nämlich ein Kontinent mit unglaublichen Kultur- und Naturschätzen, vielfältigen Bräuchen und Traditionen aber auch gemeinsamen Werten und Überzeugungen. Der Beschwerdeführer veranstalte laufend Demonstrationen und spektakuläre Aktionen, um auf die für den Verein wichtigen Anliegen aufmerksam zu machen. Dieser Aktionismus solle das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die aus der Sicht des Beschwerdeführers negativen Veränderungen in Österreich und letztlich ganz Europa schärfen. Am 11.06.2016 habe der Beschwerdeführer in Wien eine polizeilich genehmigte Demonstration unter dem Motto „Europa verteidigen“ veranstaltet. Im Verlauf dieser Demonstration hätten „Gegendemonstranten“ versucht, die vorab festgelegte Demonstrationsroute zu blockieren und hätten massive gewalttätige Attacken auf den Demonstrationszug des Beschwerdeführers und auf die diesen schützenden Polizeibeamten ausgeführt. Neben Glasflaschen, Steinen und Eisenstangen seien von den „Gegendemonstranten“ auch pyrotechnische Knallkörper, deren Verwendung behördliche Genehmigungen voraussetzten, auf den Demonstrationszug geworfen worden. Mehrere Teilnehmer des Demonstrationszugs seien verletzt worden und hätten medizinische Versorgung benötigt. Der traurige „Höhepunkt“ dieser Attacken sei gesetzt worden, als ein „Gegendemonstrant“ durch einen Steinwurf vom Dach eines Hauses einen sechszwanzigjährigen Teilnehmer der Demonstration derart schwer am Kopf verletzt habe, dass bei diesem wegen einer Gehirnblutung eine Notoperation durchgeführt werden musste. Aufgrund dieser Attacke ermittle die Landespolizeidirektion Wien, Landesamt für Verfassungsschutz, mittlerweile wegen versuchten Mordes. Trotz der Störungen und massiven Attacken der „Gegendemonstranten“ seien die Teilnehmer der vom Beschwerdeführer veranstalteten Demonstration friedlich geblieben und hätten keinerlei Gewalt ausgeübt.

Der Beschwerdegegner habe am 11.06.2016 in seinem Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung ZIB 17 um 17:00 Uhr einen Bericht über die Demonstration des Beschwerdeführers

ausgestrahlt, in dem er die Demonstration als „Neonazi-Aufmarsch“ bezeichnet habe. Mit dieser Bezeichnung werde dem Beschwerdeführer nicht nur eine verächtliche Gesinnung unterstellt (vgl. § 111 Abs. 1 StGB), sondern die falsche Verdächtigung ausgesprochen, im Rahmen der Demonstration des Beschwerdeführers seien massive und kollektive Verstöße gegen das Verbotsgesetz 1947 begangen worden. Zu derartigen Verstößen sei es im Rahmen der Demonstration des Beschwerdeführers (natürlich) nicht gekommen. Ein „Neonazi-Aufmarsch“ wäre in Wien auch nicht behördlich genehmigt worden bzw. wäre eine behördlich genehmigte Demonstration, die sich als „Neonazi-Aufmarsch“ herausstelle, umgehend aufgelöst worden. In diesem Bericht werde auch undifferenziert darauf hingewiesen, dass es bei der Demonstration (Neonazi-Aufmarsch) und der Gegendemonstration zu Festnahmen gekommen sei und die Polizei auch Pfefferspray eingesetzt habe. Zu Festnahmen von Teilnehmern der Demonstration des Beschwerdeführers sei es jedoch nicht gekommen, weshalb die Berichterstattung irreführend sei. Vielmehr habe die Polizei mehrere Teilnehmer der gewalttätigen Gegendemonstration festnehmen müssen.

Im Artikel „Aufregung rund um Spontandemo und Gerüchte“ auf wien.orf.at vom 12.06.2016 (<http://wien.orf.at/stories/2779829>) berichte der Beschwerdegegner, der Beschwerdeführer – dessen Verein mehrfach als „rechtsextrem“ bezeichnet werde – habe eine spontane Demonstration am Abend des 11.06.2016 veranstaltet, deren Ursache in einem falschen Gerücht über einen im Koma liegenden Demonstranten läge. Im Artikel werde ausgeführt, es habe zwar einen Demonstranten mit Kopfverletzung gegeben, dieser habe sich jedoch laut Spital zu keinem Zeitpunkt im Koma befunden. Dieses Rechercheergebnis des Beschwerdegegners sei unrichtig: Der sechszwanzigjährige, durch einen Steinwurf schwer verletzte Demonstrant sei für eine Notoperation aufgrund einer Gehirnblutung in eine Langzeithnarkose versetzt worden. Eine Langzeithnarkose werde von medizinischen Laien – auch oft in Medienberichten über derartige Fälle – als „künstliches Koma“ bezeichnet. Genau diese Information hätten die Organisatoren der Demonstration des Beschwerdeführers gehabt und hätten diese auch so weitergegeben. Der Beschwerdegegner suggeriere mit diesem unrichtigen Artikel, dass der Beschwerdeführer mit falschen Äußerungen zu einer Spontandemonstration aufgerufen habe. Darüber hinaus werde in diesem Artikel dem Beschwerdeführer laufend unterstellt, er sei „rechtsextrem“, wohingegen die massive Gewalt ausübenden „Gegendemonstranten“ lapidar als „Linke“ bezeichnet würden. Diese Berichterstattung führe beim Medienkonsumenten zu einer völligen Verzerrung der tatsächlichen Umstände, weil die extremen, radikalen, gewaltbereiten und auch Gewalt ausübenden Elemente nur auf der Seite der „Gegendemonstranten“ zu finden waren, vom Beschwerdegegner jedoch nicht als solche bezeichnet würden. Darüber hinaus werde in diesem Artikel ausgeführt, es seien sieben Personen festgenommen worden. Mit keinem Wort werde hier die wichtige Information offengelegt, dass alle diese Personen aus dem Lager der „Gegendemonstranten“ stammten.

In einem mittlerweile nicht mehr mit dem ursprünglichen Inhalt abrufbaren Artikel auf wien.orf.at/news/stories/2780579/ vom 16.06.2016 habe der Beschwerdegegner über die oben beschriebene schwere Verletzung des Demonstrationsteilnehmers aufgrund des Steinwurfs vom Dach berichtet. Dieser Artikel habe folgende Überschrift gehabt: *„Demos: Ermittlungen wegen Mordversuchs“*, gleich darunter, also am Anfang des Textes als „Abstract“, sei als Zusammenfassung in Fettdruckstaben ausgeführt worden: *„Nachdem ein 17-jähriger bei einer Demonstration gegen die rechtsextremen Identitären am Samstag durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden war, ermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz nun wegen Mordversuchs.“*

Am 16.06.2016 sei auf der ORF-Teletext-Seite 118 vom Beschwerdegegner folgender Text veröffentlicht worden: *„Bei einer Demonstration gegen die rechtsextremen Identitären am vergangenen Samstag in Wien ist ein 17-jähriger durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden. Er musste notoperiert werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz ermittelt wegen Mordversuchs. Der Vorfall hatte sich in der Goldschlagstraße zugetragen.“*

Ein Unbekannter warf einen Stein von einem Dach auf die Gegendemonstranten der Identitären. Nach ihm wird gefahndet.“

Sowohl die Veröffentlichung auf wien.orf.at als auch im ORF-Teletext vermittelte die unrichtige Behauptung, der Mordversuch durch den Steinwurf vom Hausdach wäre auf die Gegendemonstranten ausgeführt worden. Diese Behauptung lege natürlich nahe, dass der Mordversuch von den Teilnehmern der Demonstration des Beschwerdeführers ausgegangen wäre. Dabei handle es sich um eine klassische Täter-Opfer-Umkehr. Dieses Verhalten habe sowohl bei vielen Medienkonsumenten, die über die wahren Hintergründe informiert gewesen seien, als auch bei anderen Medien (www.unzensuriert.at; www.orf-watch.at) für großes Aufsehen und Empörung gesorgt, weil die versuchte Manipulation in der politischen Berichterstattung derart klar erkennbar gewesen sei.

Der Beschwerdegegner habe § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G mehrfach und massiv verletzt: Der Beschwerdeführer werde in sämtlichen Beiträgen als „rechtsextrem“ und die von ihm veranstaltete Demonstration sogar als „Neonazi-Aufmarsch“ bezeichnet. Somit werde dem Beschwerdeführer und den Demonstrationsteilnehmern nicht nur eine verächtliche Gesinnung nachgeredet (vgl. § 111 Abs. 1 StGB), sondern sogar unterstellt, er bzw. seine Mitglieder und Sympathisanten würden mit der Demonstration strafrechtlich relevantes Verhalten setzen und dadurch sogar gegen Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 verstoßen. Der Vorwurf einer nationalsozialistischen Gesinnung in einem Medium verwirkliche zudem den Tatbestand des § 111 Abs. 1, 1. Fall iVm Abs. 2 StGB (Üble Nachrede). Dem Beschwerdeführer und implizit sämtlichen Teilnehmern an der Demonstration werde Rechtsextremismus unterstellt, wohingegen die Teilnehmer an der „Gegendemonstration“, von denen tatsächlich massive Gewalt gegen die friedliche Demonstration und die diese schützende Polizei ausgegangen sei, verharmlosend als „Linke“ bezeichnet würden. Dem Beschwerdeführer werde unterstellt, er habe unter Vorspiegelung falscher Angaben (Koma eines Demonstrationsteilnehmers) eine Spontandemonstration organisiert. Bei der Berichterstattung über Festnahmen im Zusammenhang mit der Demonstration des Beschwerdeführers (und der dagegen abgehaltenen „Gegendemonstration“) werde nicht auf den Umstand hingewiesen, dass sämtliche Festnahmen auf der Seite der „Gegendemonstranten“ stattgefunden hätten. Der Beschwerdeführer und die Teilnehmer der Demonstration würden durch diese manipulative Berichterstattung in die Nähe gewalttätiger Ausschreitungen gerückt, obwohl es keinerlei Gewaltanwendung von der Seite des Beschwerdeführers gegeben habe. Schließlich werde durch die Berichterstattung vom 16.06.2016 im Rahmen einer Täter-Opfer-Umkehr dem Beschwerdeführer und den Teilnehmern an der Demonstration ein versuchter Mord unterstellt. Der Beschwerdeführer sei durch diese Rechtsverletzungen unmittelbar geschädigt worden, weil dem Verein und der Vereinstätigkeit eine verächtliche Gesinnung und Eigenschaften unterstellt würden, die allgemeine Ablehnung und Verachtung bewirkten. Weiters werde dem Verein und seinen Mitgliedern unterstellt, sie hätten strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt.

Der Beschwerdeführer stelle gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G an die Kommunikationsbehörde Austria die Anträge,

1. festzustellen, dass der Beschwerdegegner durch die Veröffentlichung der Berichte
 - in der ZIB 17:00 vom 11.06.2016;
 - auf wien.orf.at vom 12.06.2016 („Aufregung rund um Spontandemo und Gerüchte“);
 - auf wien.orf.at vom 16.06.2016 („Demos: Ermittlungen wegen Mordversuchs“) und
 - im ORF-Teletext vom 16.06.2016 auf Seite 118

§ 4 Abs. 5 Z 1 und 3 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G dadurch verletzt habe, dass

- der Beschwerdeführer in sämtlichen genannten Beiträgen als „rechtsextrem“ und die von ihm veranstaltete Demonstration sogar als „Neonazi-Aufmarsch“ bezeichnet werde;
- dem Beschwerdeführer und den Teilnehmern an der Demonstration Rechtsextremismus unterstellt werde, wohingegen die Teilnehmer an der „Gegendemonstration“, von denen tatsächlich massive Gewalt gegen die friedliche Demonstration und die diese schützende Polizei ausging, verharmlosend als „Linke“ bezeichnet würden;
- dem Beschwerdeführer unterstellt werde, er habe unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (Koma eines Demonstrationsteilnehmers) eine Spontandemonstration organisiert;
- bei der Berichterstattung über Festnahmen im Zusammenhang mit der Demonstration des Beschwerdeführers (und der dagegen abgehaltenen „Gegendemonstration“) nicht auf den Umstand hingewiesen werde, dass sämtliche Festnahmen auf der Seite der „Gegendemonstranten“ stattgefunden hätten und
- durch die Berichterstattung vom 16.06.2016 im Rahmen einer Täter-Opfer Umkehr dem Beschwerdeführer und den Teilnehmern an der Demonstration des Beschwerdeführers ein versuchter Mord unterstellt werde;

2. dem Beschwerdegegner die Veröffentlichung dieser Entscheidung aufzutragen (§ 37 Abs. 4 ORF-G).

Mit Schreiben vom 18.07.2016 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und forderte ihn zur Stellungnahme auf.

1.2 Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 18.08.2016 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen vor. Er führte im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer vertrete als juristische Person die Interessen der Identitären Bewegung Österreich (IBÖ, kurz: Identitäre) und sei Medieninhaber der Website <https://iboesterreich.at>. Ausweislich der Website bezwecke der Verein durch Informationsarbeit eine Förderung des demokratischen Dialogs, einen Beitrag zur alltäglichen, demokratischen Willensbildung und eine Stärkung der direkten Demokratie. Des Weiteren solle durch die Vereinsarbeit das Bewusstsein der ethnokulturellen Identität der Österreicher befördert werden. Offenbar in Erfüllung des Vereinszwecks sei der Beschwerdeführer Organisator der im Folgenden näher beschriebenen Demonstrationen am Nachmittag sowie in der Nacht des 11.06.2016 gewesen.

Am Nachmittag des 11.06.2016 sei der Demonstrationszug des Beschwerdeführers mit den dem „linken Spektrum“ zuzuordnenden Gegendemonstranten zusammengetroffen. Die beiden Gruppierungen seien von der Polizei unter Einsatz von Pfefferspray voneinander getrennt worden. Bei den Demonstrationen sei ein Teilnehmer des Demonstrationzuges des Beschwerdeführers von einem Dach in der Goldschlagstraße durch einen erfolgten Steinwurf am Kopf verletzt, ins AKH gebracht und dort behandelt worden. Aufgrund einer von den Organisatoren der Demonstration des Beschwerdeführers am Nachmittag verbreiteten Mitteilung, der verletzte Demonstrant liege im Koma, hätten sich Mitglieder der Identitären Bewegung in der Nacht des 11.06.2016 erneut zu einer Spontandemonstration in der Josefstadt formiert, um für den verletzten Identitären eine „Mahnwache“ abzuhalten.

Der Beschwerdeführer inkriminiere in seiner Beschwerde einzelne Beiträge aus der Fernseh-, Online- und Teletext-Berichterstattung vom 12.06.2016 sowie vom 16.06.2016, welche sich inhaltlich vor allem mit den beiden am 11.06.2016 in Wien stattgefunden Demonstrationen des Beschwerdeführers befasst hätten. Die inkriminierte Berichterstattung über die Demonstration vom selben Tag sei im ersten Beitrag der Nachrichtensendung

ZIB 17 vom 11.06.2016 enthalten, welcher eine Länge von rund 48 Sekunden aufweise. Der Beitrag unter der Webadresse wien.orf.at/stories/2779829 mit dem Titel „Aufregung rund um Spontandemo und Gerüchte“ sei erstmals am 12.06.2016 um 12:38 Uhr veröffentlicht worden. Bis um 16:05 Uhr desselben Tages sei der Text viermal redaktionell angepasst worden und in der Letztfassung (Version 5) bis zum heutigen Tag abrufbar. Der zweite vom Beschwerdeführer inkriminierte Artikel, der unter wien.orf.at/stories/2780579 abrufbar sei, sei erstmals am 16.06.2016 um ca. 11:12 Uhr veröffentlicht worden. Die finale Version sei am 17.06.2016 um ca. 10:52 Uhr publiziert worden. Aus dem Versionsverlauf sei ersichtlich, dass der Artikel ursprünglich einen sehr geringen Umfang aufgewiesen habe und mit jedem weiteren journalistischen Rechercheergebnis sukzessive erweitert worden sei. Der auf der ORF-Teletext-Seite 118 abrufbare Kurzbericht mit dem Titel „Steinwurf bei Demo – Mordversuch“ sei am 16.06.2016 um 12:18 Uhr veröffentlicht worden und sei bis zum 17.06.2016 um 00:39 Uhr, also rund zwölf Stunden, abrufbar gewesen und zwar in zwei Versionen. Wichtige redaktionelle Grundlage der beiden Versionen des Berichtes seien zwei APA-Meldungen vom selben Tag gewesen.

Abgesehen davon, dass die Darstellung inhaltlich keine Verletzung des Objektivitätsgebots darstelle, sei der Beschwerdeführer als Verein auch nicht beschwerdelegitimiert: Einerseits erblicke er in der Berichterstattung den Vorwurf einer verächtlichen Gesinnung iSd § 111 StGB. Vereine könnten jedoch nicht Deliktobjekt der üblen Nachrede sein, weshalb dem Beschwerdeführer keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zukomme. Darüber hinaus sei die Beschwerdelegitimation auch aus einem anderen Grund fraglich: Der Beschwerdeführer stütze sich hierbei auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Worin die für die Anwendung dieser Bestimmung erforderliche unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers als Verein bestehen solle, bleibe unklar. Der Beschwerdeführer habe in diesem Zusammenhang nicht dargetan, dass er entweder einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten habe oder ein solcher Schadenseintritt zumindest im Bereich des Möglichen liege. Bei der Behauptung eines immateriellen Schadens bestehe eine Beschwerdelegitimation nur dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbare ableitbare rechtliche Interessen betreffe. Da der Beschwerdeführer durch die Berichterstattung über den verletzten Teilnehmer an der Demonstration aber als juristische Person gar nicht betroffen sein könne (sondern allenfalls der Verletzte selbst), und er auch keine Argumente dafür angeführt habe, aufgrund welcher Umstände seine eigenen rechtlichen Interessen durch diese Berichterstattung berührt würden, mangle es ihm diesbezüglich an der Aktivlegitimation, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen sein werde.

Der Beschwerdeführer sehe die Bestimmungen der § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G dadurch verletzt, dass der Beschwerdeführer in den genannten Beiträgen als „rechtsextrem“ und die von ihm veranstaltete Demonstration in der ZIB um 17:00 Uhr als „Neonazi-Aufmarsch“ bezeichnet werde. Damit zeige der Beschwerdeführer aber keine Verletzung des Objektivitätsgebotes auf, beruhten diese Einschätzungen doch auf einer hinreichenden faktischen Basis: Im Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums für Inneres für das Jahr 2014 werde die „Identitäre Bewegung“ als eine der „Neuen Rechten“ zuordenbare Gruppierung qualifiziert. Der Verfassungsschutzbericht nenne die deutlich gestiegene Agitationsbereitschaft der „Neuen Rechten“ (als Gegenreaktion auf die „Neue Linke“ sei in Frankreich in den 1960er Jahren die „Neue Rechte“ – französisch „Nouvelle Droite“ – entstanden) als wesentlichste Entwicklung des Jahres 2014. Zur „Neuen Rechten“ werde unter der Überschrift „Phänomen Rechtsextremismus“ Folgendes ausgeführt: *„Seit dem Jahr 2012 versuchen jüngere Neonazis und Personen aus dem studentischen und burschenschaftlichen Milieu, ein aus Frankreich kommendes, im Internet sehr aktives, modernes und von popkulturellen Protestformen geprägtes Ideologiekonzept der „Neuen Rechten“ in Österreich zu etablieren. Die als „Bewegung“ auftretende Szene, stellt die „Identität des eigenen Volkes“ in den Mittelpunkt ihrer Propaganda. Unter dem Deckmantel das jeweilige Land respektive „ganz Europa“ vor einer „Islamisierung“ und vor Massenzuwanderung schützen zu müssen, wird auf einer pseudo-intellektuellen Grundlage versucht, das eigene rassistisch/nationalistisch geprägte Weltbild zu verschleiern. Die*

Distanzierung vom Neonazismus in öffentlichen Statements ist als taktisches Manöver zu werten, da sich in den Reihen der Bewegungseliten amtsbekannte Neonazis befinden und Kontakte in andere rechtsextremistische Szenebereiche bestehen.“

In ähnlicher Weise beschreibe das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW) die Identitäre Bewegung Österreichs (IBÖ). In dieses Bild passe, dass einer der organschaftlichen Vertreter des Beschwerdeführers, A, seine frühere Unterstützung für den wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung verurteilten G folgendermaßen beschrieben habe: *„Ich war damals in einer überschwänglichen pubertären Phase.“*

Eine Verletzung des Objektivitätsgebotes würde nur dann vorliegen, wenn die vom Beschwerdeführer inkriminierten Benennungen unter Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten auf unrichtigen Sachverhaltskonstellationen aufbauten und abseits des dem Beschwerdegegner gegebenen Wertungsspielraums grob entstellte Sachinformation transportieren würden. Wenn der Verfassungsschutz die Distanzierung der Identitären vom Neonazismus als taktisches Manöver werte und konstatiere, dass sich in den Bewegungseliten amtsbekannte Neonazis befänden, überschreite die Berichterstattung des ORF nicht die ihm im Rahmen der tagesaktuellen Berichterstattung gegebenen Grenzen. Die Berichte hätten auf nachvollziehbaren Grundlagen beruht und seien gewissenhaft recherchiert worden. Diese Zuordnungen seien aber keineswegs unter Außerachtlassung allgemein zugänglicher und bekannter faktischer Grundlagen über die Identitäre Bewegung und deren Mitglieder getätigt worden. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass der BKS in einer ORF-Berichterstattung über die Burschenschaft „Olympia“, in der diese als „rechtsextrem“ eingestuft worden sei, gegenüber dem damaligen Beschwerdeführer (der Mitglied der Burschenschaft gewesen sei) noch keinen Vorwurf einer verwerflichen Gesinnung erblickt habe. Es dürfte unbestritten sein, dass eine der wesentlichsten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darin bestehe, über aktuelle soziopolitische Entwicklungen zu berichten. In seiner Rolle als „public watchdog“ in einer demokratischen Gesellschaft müsse er auch Gruppierungen zum Thema machen, die ideologisch an den gesellschaftlichen Rändern angesiedelt seien. Dazu gehöre sachgetreue und mitunter auch kritische Berichterstattung, die naturgemäß nicht bei allen Anklang finden werde. Hierbei dürfe in Hinblick auf Art 10 EMRK kein allzu engherziger Maßstab angelegt werden.

Der Beschwerdeführer erblicke in der Berichterstattung vom 16.06.2016 (Online und Teletext) eine „Täter-Opfer Umkehr“, indem den Teilnehmern an den Demonstrationen des Beschwerdeführers versuchter Mord unterstellt werde. Eine solche Unterstellung enthielten die ORF-Berichte indes nicht, vielmehr seien die Vorgänge korrekt dargestellt worden: Der Teletext-Artikel beinhalte – auch in seiner ersten Fassung vom 16.06.2016 – mit keinem Wort die vom Beschwerdeführer vermeinte „Umkehr“, nämlich dass ein Gegendemonstrant Opfer eines Steinwurfs und ein Identitärer Täter gewesen wäre. Zusammengefasst beinhalte der Kurzbeitrag folgende Aussagen: Ein 17-jähriger sei Opfer eines Steinwurfs geworden. Dies sei bei einer Demonstration gegen die Identitären gewesen. Der Täter sei derzeit noch unbekannt. Es werde nach ihm wird gefahndet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Version des Teletext-Beitrages sei aufgrund der Quellenlage (repräsentativ hierfür: APA-Aussendung vom 16.06.2016, 10:53 Uhr) noch nicht abschließend beurteilbar gewesen, welchem der beiden sich gegenüberstehenden Demonstrationzüge das Opfer des Steinwurfes zuzuordnen gewesen sei, weshalb die Meldung zunächst allgemein gehalten gewesen sei, jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt in ihrem zweiten Absatz einen Hinweis darauf enthalten habe, dass der Stein auf den Demonstrationzug der Identitären geworfen worden sei (und nicht umgekehrt). Eine falsche Behauptung sei somit nicht aufgestellt worden, sondern dem zum gegebenen Zeitpunkt vorhandenen Sachverhaltssubstrat, welches auf einer seriösen Quelle (der APA) basiert habe, Rechnung getragen worden. Nach weiteren Recherchen am selben Tag sowie nach Veröffentlichung einer zweiten APA-Aussendung zu dieser Thematik um 11:22 Uhr sei der Teletext-Bericht dahingehend konkretisiert worden, dass nunmehr ausdrücklich festgehalten worden sei,

dass ein Identitärer Opfer des Steinwurfes gewesen sei. Bei dieser Änderung sei es nicht darum gegangen, die in der ersten Version des Teletext-Beitrages getätigten Aussagen zu „entschärfen“, sondern darum, möglichst sachlich zu berichten.

Die am Vormittag des 16.06.2016 noch unklare Faktenlage sei auch in der Online-Berichterstattung dieses Tages ersichtlich. Zunächst, um ca. 11:12 Uhr, sei unter wien.orf.at/stories/2780579 darüber berichtet worden, dass ein 17-Jähriger Opfer eines Mordversuches geworden sei. Darauf aufbauend sei nach weiteren journalistischen Recherchen der Online-Bericht Stück für Stück erweitert worden. Um ca. 11:30 Uhr sei die Vorgehensweise des Verdächtigen bekannt gewesen: *„Über eine Luke kletterte der Unbekannte auf das Dach des Hauses. Von dort bewarf der Verdächtige den Demonstrationszug der Identitären mit zumindest zwei Gegenständen, einem weißen Plastikkübel und einem als Tatwaffe verwendeten Stein, so Zeugenaussagen.“* Außerdem sei hinzugefügt worden, dass der vom Stein getroffene 17-Jährige eine Gehirnblutung erlitten habe, notoperiert werden habe müssen und sich nach wie vor auf der Intensivstation befinde. Als am Nachmittag zweifelsfrei klar gewesen sei, dass ein Identitärer Opfer des Steinwurfes gewesen sei, sei der Online-Artikel um ca. 13:34 Uhr folgendermaßen konkretisiert worden: *„Nachdem ein 17-jähriger Teilnehmer einer rechtsextremen Demo am Samstag durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden ist [...]“*.

Die vom Beschwerdeführer von der Website unzensuriert.at übernommene Zuspitzung, welche dem ORF unterstelle, es habe in seiner Berichterstattung eine „Täter-Opfer-Umkehr“ stattgefunden, entbehre somit jeder Grundlage. Im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung der inkriminierten Online- und Teletext-Berichte und der zu verschiedenen Zeitpunkten veröffentlichten Versionen derselben, ergebe sich, dass eine verzerrte Darstellung des behandelten Themas gerade nicht stattgefunden habe. Zu einer solchen Ansicht könnte man allenfalls bei – unzulässiger – isolierter Betrachtung einzelner Sätze oder Satzteile der inkriminierten Artikel gelangen. Sofern der Beschwerdeführer darauf verweise, dass die Berichterstattung bei vielen Medienkonsumenten für Empörung gesorgt habe, spreche er damit wohl auf die Leser der Websites www.unzensuriert.at und www.orf-watch.at an, nicht aber auf den durchschnittlichen Medienkonsumenten des ORF und den von diesem gewonnen Eindruck einer objektiven und ausgewogenen Berichterstattung über den geschilderten Vorfall.

Nach der Beschwerdebehauptung des Beschwerdeführers führe die Berichterstattung in dem unter wien.orf.at/stories/2779829 abrufbaren Artikel mit dem Titel „Aufregung um Spontandemo und Gerüchte“ zu einer *„völligen Verzerrung der tatsächlichen Umstände, weil die extremen, radikalen, gewaltbereiten und auch Gewalt ausübenden Elemente nur auf der Seite der Gegendemonstranten zu finden waren“*, diese jedoch vom Beschwerdegegner nicht als solche bezeichnet worden seien. Darüber hinaus werde mit keinem Wort die *„hier wichtige Information offengelegt, dass alle diese Personen aus dem Lager der Gegendemonstranten stammen“*.

In dem angesprochenen Online-Bericht sei über die Verletzungen infolge der Gewaltausübung beim Aufeinandertreffen der beiden Demonstrationlager sowie über die Festnahmen folgendermaßen berichtet worden: *„Insgesamt hat die Berufsrettung 13 im Zuge der Demonstrationen verletzte Personen registriert, davon wurden vier ins Krankenhaus gebracht. Zwei (darunter auch der junge Identitäre) hatten demnach Kopfverletzungen, ein Polizist hatte einen Schlag abbekommen. Die meisten Verletzten waren demnach Folge des Pfeffersprayeinsatzes der Polizei und wurden vor Ort behandelt. Sieben Personen wurden festgenommen, ein Richter nach dem Verbotsgesetz angezeigt.“*

Auch hier versuche der Beschwerdeführer aus der völlig objektiven und unverfälglichen Berichterstattung eine inhaltliche Schieflage herzuleiten, die so nicht existiere. Die dahinterstehende Intention bestehe offenbar darin, eine dem Beschwerdeführer genehme

Berichterstattung zu erzwingen, die überhaupt sämtliche Gewaltakte den Gegendemonstranten zuschreibe.

Hinsichtlich der Spontandemonstration in der Nacht vom 11.06.2016 sei unstrittig, dass es sich bei der „Mahnwache“ für den verletzten Identitären, die in der Nacht des 11.06.2016 ab ca. 23:30 Uhr in der Josefstadt stattgefunden habe und an der etwa 150 Personen beteiligt gewesen seien, um eine Spontandemonstration, also um eine Versammlung gehandelt habe, die bei der Landespolizeidirektion Wien als zuständiger Versammlungsbehörde nicht angezeigt worden sei. Dadurch unterscheide sich dieser Demonstrationszug von demjenigen, der am selben Tag zuvor stattgefunden habe. Wenn der Beschwerdeführer argumentiere, dass der Beschwerdegegner in dem unter wien.orf.at/stories/2779829 abrufbaren Artikel in einer dem Objektivitätsgebot widersprechenden Weise suggeriere, der Beschwerdeführer habe mit falschen Äußerungen zu einer Spontandemonstration aufgerufen, sei dem zu entgegnen, dass es sich bei dem Gerücht, der verletzte Demonstrationsteilnehmer der Identitären habe im Koma gelegen – auch ex post betrachtet – um ein unrichtiges Gerücht gehandelt habe, zu dessen Verbreitung der Beschwerdeführer zumindest beigetragen habe. In diesem Sinne hätten auch andere Medien berichtet. Die Weitergabe dieser unrichtigen Information räume der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde ein: *„Genau diese Informationen [Anm.: dass der Verletzte in eine Langzeithnarkose versetzt wurde] hatten die Organisatoren der Demonstration des Beschwerdeführers und gaben diese auch so weiter.“* Wenn der Beschwerdeführer nun selbst angebe, einzelne seiner Mitglieder, nämlich die Organisatoren der Demonstration, hätten die nachweislich falsche Information weitergegeben, frage sich, warum die – wie sich nun zeige – korrekte Wiedergabe der Geschehnisse durch den Beschwerdegegner rechtswidrig sein solle.

Mit Schreiben vom 30.08.2016 übermittelte die KommAustria das Schreiben dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme.

1.3 Weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 06.09.2016, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, die Beschwerdegegner stelle in seinem Vorbringen zur Demonstration vom 11.06.2016 die Situation so dar, als hätte die Polizei Pfefferspray einsetzen müssen, weil die sich gegenüberstehenden Demonstrationsteilnehmer aufeinander losgegangen seien. Tatsächlich sei es so gewesen, dass der Pfefferspray nur gegen die Gegendemonstranten eingesetzt werden habe müssen, weil diese die Teilnehmer der angemeldeten, friedlichen Demonstration des Beschwerdeführers und die Einsatzkräfte massiv attackiert hätten.

Die Beschwerdegegner stellten außer Streit, dass in der Sendung Zeit im Bild (ZIB 17:00) vom 11.06.2016 die Demonstration des Beschwerdeführers als „Neonazi-Aufmarsch“ bezeichnet worden sei. Im inkriminierten Bericht sei zudem die Meldung verbreitet worden, es sei bei der Demonstration des Beschwerdeführers (und bei der Gegendemonstration) zu Festnahmen gekommen. Dies sei insofern falsch, als kein Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers festgenommen worden sei, sondern nur Teilnehmer der gewalttätigen Gegendemonstration. Hier versuche der Beschwerdegegner die Demonstration des Beschwerdeführers zu kriminalisieren. Der unmittelbar auf den inkriminierten Bericht über die Demonstration des Beschwerdeführers folgende Bericht werde mit diesen Worten anmoderiert:

B (ORF) (0:46):

„Die Flüchtlingswelle war heute aber auf zivilisierte Art und Weise das Thema beim Europaforum Göttweig ...“

Mit dieser Moderation nehme der Sprecher Bezug auf den inkriminierten Bericht über die Demonstration des Beschwerdeführers und unterstelle diesem, die Demonstration sei eine unzivilisierte Art und Weise, das Thema Flüchtlingswelle zu behandeln. Die inkriminierte Berichterstattung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk greife somit massiv in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Versammlungsfreiheit (Art. 12 StGG und Art. 11 EMRK) sowie auf die Freiheit der Äußerung (Art. 13 StGG und Art. 10 EMRK) ein, weil eine gesetzeskonform angemeldete und abgehaltene Demonstration als unzivilisiert diffamiert werde.

Aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Unterlagen gehe hervor, dass in allen Versionen des Artikels „Aufregung rund um Spontandemo und Gerüchte“ vom 12.06.2016 der Beschwerdeführer als rechtsextrem bezeichnet und ihm unterstellt werde, er habe unter Vortäuschung falscher Tatsachen zu einer spontanen Demonstration aufgerufen. Sie zeigten auch, dass im inkriminierten Artikel in den ersten 13 Versionen im fett gedruckten Abstract jeweils die Rede von einem Verletzten unter den Demonstranten gegen den Beschwerdeführer sei. Somit sei erst in der 14. Version des inkriminierten Artikels (auch) im Abstract eindeutig erkennbar ausgeführt worden, dass der Mordanschlag an einem Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers verübt worden sei. Die Rechercheergebnisse der Beschwerdegegner müssten jedoch zumindest ab der siebten Version des inkriminierten Artikels hinsichtlich des Opfers vorgelegen haben, weshalb die Beschwerdegegner diese Kerninformation bereits viel früher in den Abstract hätten aufnehmen müssen, weil viele Medienkonsumenten nur diesen Teil eines Artikels lesen würden und dort deshalb die wichtigsten Informationen enthalten sein müssten. Darüber hinaus entspreche es dem journalistischen Einmaleins, dass eine Überschrift oder ein Abstract zu einem Artikel die Kerninformationen kurz und eindeutig formuliert enthalten müsse.

Auch die Berichterstattung im Teletext sei in ihrer ersten Version insofern falsch, als von einem Verletzten bei der Demonstration gegen den Beschwerdeführer die Rede gewesen sei.

Die Landespolizeidirektion Wien habe am 13.07.2016 wegen des Mordversuchs durch den Steinwurf eine Fahndung mit vier Lichtbildern verdächtiger Personen eingeleitet und um Mitwirkung bei der Aufklärung dieser Straftat ersucht.

Aufgrund dieses Ersuchens hätten viele österreichische Medien die Fahndungsbilder mit dem entsprechenden Mitwirkungsersuchen und den Kontaktdaten der Polizei veröffentlicht. In den Medien des Beschwerdegegners werde in anderen Fällen von Fahndungsersuchen der Polizei häufig über diese mit der Aufforderung zur Mitwirkung berichtet. Nachdem in den Medien des Beschwerdegegners bisher noch nicht über das Fahndungsersuchen der LPD Wien berichtet worden sei, sei davon auszugehen, dass es auch in Zukunft keine Berichterstattung darüber geben werde. Somit unterlasse es der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der zugleich das größte und einflussreichste Medienunternehmen Österreichs sei, über einen politisch motivierten Mordversuch und das damit zusammenhängende Fahndungsersuchen des Verfassungsschutzes zu berichten.

Durch die Art der einseitigen Berichterstattung über die Demonstration des Beschwerdeführers als politischen Verein werde der Grundsatz der Objektivität insbesondere dadurch verletzt, als gerade die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen nicht berücksichtigt werde. Durch die Unterlassung der Veröffentlichung des Fahndungsersuchens der Landespolizeidirektion Wien manifestiere sich die Verletzung des Objektivitätsgebots durch die Beschwerdegegner: Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G habe der Österreichische Rundfunk die Allgemeinheit umfassend über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren. Der Österreichische Rundfunk müsse daher bei der Fahndung im Rahmen eines politisch motivierten Mordanschlags im Sinne des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags mitwirken.

Zur Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdeführer ergänzend im Wesentlichen aus, er sei unmittelbar geschädigt: Ihm, bzw. seiner Vereinstätigkeit, seinen Mitgliedern sowie allen Teilnehmern an der von ihm organisierten Demonstration würden eine verächtliche Gesinnung und Eigenschaften unterstellt werden, die allgemeine Ablehnung und Verachtung bewirkten. Weiters werde unterstellt, es wäre im Rahmen der Vereinstätigkeit strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt worden, nämlich nationalsozialistische Wiederbetätigung iSd VerbotsG 1947. Die Argumentation, nach § 111 StGB könne nur eine natürliche Person aktiv legitimiert sein, gehe insofern ins Leere, als derjenige, der jemanden als Rechtsextremist abstemple, (auch) den Tatbestand des § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB verwirkliche, dessen Schutz auch juristische Personen umfasse. Der Eintritt einer unmittelbaren immateriellen Schädigung rechtlicher Interessen basiere daher auf Ehrenbeleidigung sowie Ruf- und Kreditschädigung (vgl. § 1330 Abs. 1 und 2 ABGB) sowie allgemeiner Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers, wie insbesondere des Rechtsguts „Ehre“. Aufgrund der inkriminierten Berichterstattung werde dem Beschwerdeführer die Umsetzung seines Vereinszwecks erschwert, weil nicht nur weniger Interessenten an seinen Veranstaltungen teilnehmen, sondern auch die Bereitschaft für Spenden sinke.

Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2014 werde der Beschwerdeführer namentlich nicht im Zusammenhang mit irgendwelchen konkreten rechtsextremistischen Taten genannt. Vielmehr enthalte dieser Bericht lediglich schwammige Ausführungen, dass die Distanzierung der „Neuen Rechten“ vom „Neonazismus“ angeblich nur ein taktisches Manöver sei. Kein Vereinsmitglied des Beschwerdeführers sei seit dessen Gründung bis heute wegen eines Delikts nach dem Verbotsgesetz 1947 auch nur angeklagt, geschweige denn verurteilt worden, weshalb die Vermutung des Verfassungsschutzes im Bericht ins Leere gehe. Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2015 sei der Verein bzw. die Bewegung des Beschwerdeführers auch nicht einmal mehr genannt. Darüber hinaus dürfte der Österreichische Rundfunk selbst dann, wenn einzelne Teilnehmer der Demonstration rechtsextrem oder „Neonazis“ wären (was bestritten werde), unter Anwendung des Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebots nicht undifferenziert von einem Neonazi-Aufmarsch berichten, wenn nicht das Gesamtbild der Demonstration einer derartigen Veranstaltung entspreche.

Beim DÖW handle es sich nicht (wie der Name allenfalls vermuten ließe) um eine unabhängige staatliche Behörde, sondern um einen privaten Verein. Die Tätigkeit des DÖW sei einseitig politisch motiviert; es dürfe laut dem Urteil des OLG Wien, 18 Bs 384/97, als „kommunistische Tarnorganisation“ bezeichnet werden und dessen langjähriger Leiter Dr. Wolfgang Neugebauer als „Denunziant“. Wenn der Beschwerdegegner diese Quelle zum Beweis dafür heranzöge, dass ein Tatsachensubstrat für die inkriminierten Äußerungen vorliege, entlarve dies deren eindeutige politische Positionierung. Der in den inkriminierten Veröffentlichungen manifestierte Ausfluss dieser politischen Positionierung sei nicht mit den gesetzlichen Vorgaben des ORF-G vereinbar, weil auch subjektiv geprägte Kommentare, wie die Qualifizierung einer Bewegung als rechtsextrem, den Anforderungen des Objektivitätsgrundsatzes unterworfen sind. Der Kommentator habe sich seine Meinung aufgrund verlässlicher und zuverlässiger Quellen zu bilden, sie mit möglichst stichhaltigen Argumenten zu begründen und in sachlicher Weise darzulegen. Die inkriminierte Berichterstattung lasse all diese Kriterien vermissen.

Der zweite Absatz des inkriminierten Teletext-Beitrags laute: *„Der Vorfall hatte sich in der Goldschlagstraße zugetragen. Ein Unbekannter warf einen Stein von einem Dach auf die Gegendemonstranten der Identitären. Nach ihm wird gefahndet.“*

Diese Meldung sei daher nicht „allgemein gehalten“ gewesen und schon gar nicht habe sie einen Hinweis darauf enthalten, dass der Stein auf den Demonstrationszug des Beschwerdeführers geworfen worden sei. Vielmehr bleibe hier kein Zweifel daran, dass der Stein auf die Gegendemonstranten geworfen worden sei. Das Vorbringen des

Beschwerdegegners, am Vormittag des 16.06.2016 habe noch eine unklare Faktenlage hinsichtlich des Opfers geherrscht, sei nicht nachvollziehbar. Bereits am Abend des 11.06.2016 (Spontandemonstration) sei klar gewesen, dass der Steinwurf, der die massive Kopfverletzung nach sich gezogen habe, einen Teilnehmer der Demonstration der Identitären betroffen habe. Deshalb hätte der inkriminierte Artikel von der ersten Version an eindeutig formuliert werden müssen.

Eine verzerrte Berichterstattung könne auch durch die Weglassung wichtiger Fakten erfolgen. Genau dies sei in den inkriminierten Artikeln geschehen: Es sei nicht erwähnt worden, dass die Gewalt nur von den Gegendemonstranten ausgegangen sei. Dieses wichtige Faktum hätte jedoch bei einer objektiven Berichterstattung erwähnt werden müssen. In der Stellungnahme versuche nun der Beschwerdegegner völlig substratlos die geforderte inhaltlich richtige Darstellung der Vorgänge im Rahmen der Demonstration als „genehme Berichterstattung“ darzustellen, die der Beschwerdeführer „erzwingen“ wolle.

1.4 Aufforderung der KommAustria im Hinblick auf neues Vorbringen

Mit Schreiben vom 09.09.2016 teilte die KommAustria dem Beschwerdeführer mit, dass nach der Rechtsprechung im Verfahren vor der Regulierungsbehörde insoweit ein „Neuerungsverbot“ bestehe, als die Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht nachträglich durch Nachreichen bislang unerwählter Sachverhalte ausgeweitet werden dürfe. Ein solches Vorbringen sei von der KommAustria aber als weitere Beschwerde zu werten. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung sei das Vorbringen hinsichtlich der Nicht-Berichterstattung über die Fahndung des LPD Wien als neue Beschwerde zu werten. Es sei allerdings nicht vorgebracht worden, inwiefern der Beschwerdeführer durch die Nichtberichterstattung über die Fahndung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G unmittelbar geschädigt wäre oder dass eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b oder c ORF-G vorliege. Der Beschwerdeführer werde gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen. Im Übrigen gehe die KommAustria vorläufig davon aus, dass die neue Beschwerde gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G verfristet sei. Die KommAustria räumte dem Beschwerdeführer die Gelegenheit ein, innerhalb der obengenannten Frist auch hierzu Stellung zu nehmen.

1.5 Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 20.09.2016 nahm der Beschwerdeführer hierzu Stellung und führte im Wesentlichen aus, das Beschwerdeverfahren umfasse die gesamte Berichterstattung in den Medien des ORF über die Demonstration der Beschwerdeführer vom 11.06.2016. Ein Teil der inkriminierten Berichterstattung über diese Demonstration betreffe die Fahndung der Landespolizeidirektion Wien wegen des versuchten Mordes an einem Demonstrationsteilnehmer mit dem Ersuchen an die Medien, die Fahndungsbilder der vier Verdächtigen zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang inkriminiere der Beschwerdeführer, dass in den Medien des Beschwerdegegners dem Ersuchen um Veröffentlichung der Fahndung nicht nachgekommen worden sei. Im gegenständlichen Verfahren mache der Beschwerdeführer daher eine fortlaufende und zusammenhängende Verletzung des ORF-G geltend. Das diesbezügliche Vorbringen der Replik vom 06.09.2016 liege somit nicht außerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G, weil zum Zeitpunkt des Vorbringens die Fahndung nach den vier Verdächtigen und das Ermittlungsverfahren wegen des versuchten Mordes – auf das sich der in Beschwerde gezogene Sachverhalt beziehe – nach wie vor anhängig sei.

Der Beschwerdeführer sei durch das Unterlassen der Veröffentlichung der Fahndung in den Medien des Beschwerdegegners insofern unmittelbar geschädigt, als die Aussichten auf die Ausforschung des oder der Täter des Mordversuches an einem Teilnehmer seiner Demonstration vom 11.06.2016 stark verringert würden, weil das größte und einflussreichste

Medienunternehmen Österreichs die Fahndungsbilder nicht veröffentliche und somit einer Verbreitung der Lichtbilder der Verdächtigen massiv entgegenwirke. Die Unterlassung an der Mitwirkung zur Ausforschung der Täter und somit der Aufklärung des Mordversuchs führe dazu, dass der oder die Täter bisher nicht gefasst und gegen sie daher kein strafrechtliches Verfahren eröffnet werden habe können. Somit bestehe nach wie vor die akute Gefahr, dass dieser oder diese Täter weitere Angriffe und allenfalls sogar weitere Mordanschläge auf Mitglieder, Sympathisanten oder Veranstaltungen des Beschwerdeführers tätige oder tätigten.

Die Verletzung des ORF-G bestehe darin, dass in den Medien des Beschwerdegegners „nicht über die Fahndung nach den potentiellen Tätern des Mordversuchs auf die Demonstration des Beschwerdeführers berichtet“ worden sei. Bei einer Unterlassung müsse zur Ermittlung des Zeitpunktes der Gesetzesverletzung darauf abgestellt werden, bis wann die gebotene Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen. Der Zeitpunkt, zu dem die gebotene Handlung frühestens hätte vorgenommen werden können, sei hingegen irrelevant. Der Beschwerdegegner hätte die Fahndung in seinen Medien nicht umgehend nach Veröffentlichung durch die Landespolizeidirektion Wien, am 13.07.2016, sondern innerhalb einer angemessenen Zeit veröffentlichen müssen. Die Angemessenheit sei eine Frage des Einzelfalles. Aufgrund der Schwere des Delikts, weswegen die Fahndung veröffentlicht worden sei, könne von einer Frist von zwei bis vier Wochen ausgegangen werden. Die Geltendmachung des ergänzenden Vorbringens in der Replik vom 06.09.2016 sei somit jedenfalls rechtzeitig. Alternativ könne die Unterlassung der gebotenen Veröffentlichung auch als Dauerdelikt qualifiziert werden, für das die Beschwerdefrist jedenfalls noch laufe.

1.6 Aufforderung an den Beschwerdegegner

Mit Schreiben vom 21.09.2016 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Schreiben des Beschwerdeführers vom 06. und vom 20.09.2016 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme. Da in dem im Online-Angebot des Beschwerdegegners am 12.06.2016 veröffentlichten Beitrag „Aufregung und Spontandemo und Gerüchte“ davon die Rede sei, dass sowohl ein Sprecher der Wiener Berufsrettung als auch der Wiener Krankenanstaltenverbund bestätigt hätten, dass der bei der Demonstration des Beschwerdeführers am 11.06.2016 verletzte Demonstrationsteilnehmer nie im Koma gelegen sei, wurde der Beschwerdegegner aufgefordert, sämtliche Rechercheergebnisse im Zusammenhang mit dieser Frage, insbesondere aber hinsichtlich der Nachfragen bei der Wiener Berufsrettung und dem Wiener Krankenanstaltenverbund, vorzulegen und die an der Recherche beteiligten Mitarbeiter namhaft zu machen.

1.7 Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 06.10.2016 nahm der Beschwerdegegner Stellung und führte im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer lege seinen Ausführungen in der Beschwerde sowie in den Stellungnahmen eine bereits im Ansatz verfehlte Auslegung derjenigen Vorschriften des ORF-G zugrunde, welche die Leitlinien für Objektivität und Unparteilichkeit der ORF-Berichterstattung bildeten. Wiederholt fordere der Beschwerdeführer eine ganz spezifische, offenbar seinen Interessen dienliche Programmgestaltung ein. So vermisse der Beschwerdeführer einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Gewaltausübung im Rahmen der Demonstrationen vom 11.06.2016 ausschließlich von den Gegendemonstranten ausgegangen sei. Weiters gehe er davon aus, der Beschwerdegegner habe es in rechtswidriger Weise verabsäumt „über einen politisch motivierten Mordversuch und das damit zusammenhängende Fahndungsersuchen des Verfassungsschutzes zu berichten“. Dabei übersehe der Beschwerdeführer, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestalte, Sache des ORF sei. Salopp formuliert: Der

Programmgrundsatz der Objektivität diene nicht dazu, eine dem Beschwerdeführer genehme Berichterstattung zu erzwingen.

Anders als nahegelegt werde, sei eine isolierte Betrachtung einzelner Passagen bzw. eine gedankliche Zerlegung eines Berichtes in Einzelteile nicht Beurteilungsmaßstab des Objektivitätsgebotes, sondern die Gesamtheit der Berichterstattung. Gleiches gelte für das vermeintliche Fehlen einzelner Inhaltselemente. Solange nicht polemische oder unangemessene Formulierungen verwendet würden, die als solche niemals mit dem Objektivitätsgebot vereinbar seien, komme es daher auf die Gesamtbetrachtung des behandelten Themas an. Dass sich der Beschwerdeführer eine andere als die vom ORF vorgenommene Berichterstattung wünsche, ändere nichts daran, dass der ORF nicht dazu verpflichtet sei, jeden Standpunkt bzw. jede Meinung, der/die im öffentlichen Diskurs zutage trete, in seine Programmgestaltung einfließen zu lassen. Weiters sei bei der Prüfung auf den für den Durchschnittsbetrachter zu gewinnenden Eindruck abzustellen und nicht auf den Blickwinkel einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe wie etwa der Mitglieder des Beschwerdeführers oder dessen Sympathisanten. Entgegen der soeben skizzierten ständigen Rechtsprechung nehme der Beschwerdeführer eine gedankliche Zerlegung von Online- und Teletext-Beiträgen vor und vernachlässige somit die gebotene Gesamtbetrachtung. Weiters zeige er durch den Verweis auf Beiträge in Medien wie z.B. www.unzensuriert.at oder www.orf-watch.at, die dem ORF gegenüber besonders skeptisch orientiert seien, dass er in seiner Beurteilung gerade nicht auf den Durchschnittskonsumenten abstellen möchte.

Den bisherigen Ausführungen des Beschwerdegegners, dass der Beschwerdeführer zur Verbreitung des unrichtigen Gerüchts, nämlich, dass der Demonstrationsteilnehmer der Identitären im Koma gelegen habe, zumindest beigetragen habe, sei dieser nicht entgegengetreten. Ungeachtet dessen, ob man eine Langzealnarkose als „künstliches Koma“ bezeichne oder nicht, sei nach den vorliegenden Rechercheergebnissen klar, dass der verletzte Demonstrationsteilnehmer zwar schwer am Kopf verletzt notoperiert werden habe müssen, sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass dieser im Koma gelegen sei.

Hinsichtlich der von der KommAustria angeforderten Angaben zu den Rechercheergebnissen führte der Beschwerdegegner aus, beim ORF-Landesstudio Wien habe C den betreffenden Online-Artikel erstellt und im Zuge seiner Recherchen bei der Berufsrettung (MA 70) von D, und beim Wiener Krankenanstaltenverbund von E mündlich die entsprechenden Auskünfte erhalten. Schriftliche Unterlagen dazu existierten nicht.

Sofern der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 06.09.2016 erneut bekräftige, dass sämtliche Gewalt nur von den Gegendemonstranten ausgegangen sei, sei anzumerken, dass er zwar dieser Meinung sein möge, die Behauptung jedoch gänzlich unbewiesen bleibe und das Aussprechen einer derartigen Vermutung jedenfalls zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung am 12.06.2016 und 16.06.2016 aus journalistisch-redaktioneller Sicht nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Beschwerdeführer bleibe weiterhin einen Nachweis für seine Behauptungen schuldig. Gesichert sei lediglich Folgendes gewesen: Ein Demonstrationsteilnehmer der Identitären sei durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden (jedoch nicht im Koma gelegen). Weiters seien im Zuge der Demonstrationen insgesamt 13 verletzte Personen registriert worden, wovon zwei Personen Kopfverletzungen erlitten hätten. Die weitere Berichterstattung über Gewaltausübung im Rahmen der Demonstrationen habe sich auf den Pfeffersprayeinsatz durch die Polizei bezogen, wobei in diesem Zusammenhang vor allem darüber informiert worden sei, dass diese Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitskräfte auf seine Verhältnismäßigkeit geprüft werde. Was an dieser Berichterstattung unausgewogen sein solle, sei für den Beschwerdegegner nach wie vor nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil: Im Lichte des gesetzlichen Gebots, Sendungen (und Angebote) sachlich zu gestalten und auf nachvollziehbare Tatsachen zu gründen, wäre

vielmehr die, vom Beschwerdeführer geforderte, sachlich nicht fundierte Berichterstattung in der Form, dass sämtliche Gewaltausübung von den Gegendemonstranten ausgegangen sei, geeignet gewesen die Berichterstattung einseitig zu verzerren. Zudem habe der Beschwerdegegner schon in der Stellungnahme vom 18.08.2016 detailliert geschildert, wie die inkriminierten Online-Artikel (jeweils innerhalb von Minuten) an den aktuellen Recherchestand angepasst worden seien.

Das Begehren des Beschwerdeführers, bestimmte Inhalte der Berichterstattung einzufordern, gipfle in seinen Ausführungen, der Beschwerdegegner hätte die von der Landespolizeidirektion Wien am 13.07.2016 veröffentlichte Fahndung nach den Tatverdächtigen veröffentlichen müssen. Es handle sich dabei um ein neues Beschwerdevorbringen, das gesondert auf seine Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit zu prüfen sei. Durch sein diesbezügliches Vorbringen lege der Beschwerdeführer nicht dar, dass er von der (vermeintlich fehlenden) Berichterstattung in seinen rechtlichen Interessen betroffen sei und ihm daher ein subjektives öffentliches Recht nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zukomme. Denn einerseits sei der Beschwerdeführer als Verein nicht gleichzusetzen mit dem am 11.06.2016 verletzten Demonstrationsteilnehmer sowie anderen natürlichen Personen, die möglicherweise in Zukunft geschädigt werden könnten (es sei eine unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers selbst gefordert). Andererseits habe der Beschwerdeführer keine konkreten Hinweise für eine durch die inkriminierte Sendung tatsächlich bestehende Gefährdung, z.B. eine vorliegende Drohung, dargetan. Durch die Nennung einer abstrakten Gefährdung, die vielleicht eintreten könnte, jedoch nach dem gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse nicht eintrete, werde kein aus der Rechtsordnung ableitbarer materieller oder immaterieller Schaden iSv § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G glaubhaft gemacht. Auch sei nicht nachvollziehbar, wie eine etwaige Schädigung auf die fehlende Berichterstattung über die Fahndung kausal zurückgeführt werden sollte. Der Beschwerdeführer impliziere in unzulässiger Weise, dass die Verdächtigen bereits gefasst wären, hätte der ORF die Fahndung veröffentlicht. Bei solcher Auslegung könnte jeder Schadenseintritt, der in der Zukunft abstrakt möglich wäre, jedoch mangels hellseherischer Fähigkeiten nicht einmal in groben Zügen konkretisierbar sei, eine taugliche Beschwerdelegitimation bilden, was die vom Gesetzgeber bewusst eingeschränkte Beschwerdemöglichkeit in unvorhersehbarer und somit unzulässiger Weise erweitern würde.

Wenn der Beschwerdeführer die Auffassung vertrete, die Nichtveröffentlichung der Fahndung habe den Programmgrundsatz der angemessenen Berücksichtigung der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen verletzt, werde dies bereits durch folgende Tatsache relativiert: In der inkriminierten Online- und Teletext-Berichterstattung sei explizit darauf hingewiesen worden, dass nach dem Täter bzw. den Tätern gefahndet wird. Auch sei der Umstand erwähnt worden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz wegen Mordversuches ermittle. Darüber hinaus könnte der Vorwurf unterlassener Berichterstattung nur dann erfolgreich geltend gemacht werden, wenn das ORF-G im konkreten Fall zu einem Tätigwerden verpflichtet hätte. Sofern der Beschwerdeführer sich auf § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G berufe, sei dem zu entgegen, dass diese Bestimmung keine taugliche Grundlage für das positive Einfordern einer bestimmten journalistischen Veröffentlichung darstelle, da es sich hierbei lediglich um eine Zielbestimmung handle. Diese gewähre keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Präsenz in einer Sendung, sondern gibt lediglich eine inhaltliche Richtschnur vor. Dadurch entstehe keine Verpflichtung bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß anzubieten. Die angeführte Zielbestimmung besage vielmehr, dass die Programme und Angebote des ORF in ihrer Gesamtheit erkennen lassen müssen, dass über alle wichtigen politischen, sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen informiert wird. Daraus könnten keine Vorgaben für einzelne Sendungen, Sendungsteile, Sendungsformate, Beiträge, Textpassagen oder journalistische Gestaltungsformen gezogen werden. Schon gar nicht sei aus der geltenden Rechtslage ableitbar, dass der ORF bei der *„Fahndung im Rahmen eines politisch motivierten Mordanschlages im Sinne des öffentlich-rechtlichen Kernauftrages mitwirken“* müsse.

Im Zusammenhang mit der Bezeichnung „rechtsextrem“ und „Neonaziaufmarsch“ sei anzumerken, dass es im gegebenen Zusammenhang nicht von Relevanz sei, welche Bezeichnungen oder Attribute sich der Beschwerdeführer selbst zuschreibe oder wie er von ihm nahe stehenden Personen, Gruppen und Organisationen wahrgenommen werde. Bei der Beurteilung, ob die Grenzen des Objektivitätsgebotes überschritten worden seien, komme es vielmehr darauf an, wie der Beschwerdeführer vom durchschnittlichen Medienkonsumenten wahrgenommen werde. Der zitierte Verfassungsschutzbericht und das DÖW verträten keine Einzelmeinung, wenn sie die Bewegung des Beschwerdeführers als „rechtsextrem“ qualifizierten. Diese Zuordnung finde sich auch in, für die öffentliche Meinungsbildung in Österreich maßgeblichen, Medien.

Darüber hinaus seien in den Medien immer wieder Verbindungen von Mitgliedern des Beschwerdeführers zur Neonazi-Szene hergestellt worden. Dies betreffe beispielsweise den aus Österreich stammenden Chefideologen der Identitären Bewegung in Deutschland (IDB) F (auch Autor des Buches „Die identitäre Generation“). Zu den (ebenfalls) früher im Rahmen einer „überschwänglichen pubertären Phase“ bestehenden Verbindungen einer Leitfigur der Bewegung des Beschwerdeführers, nämlich A, habe der Beschwerdegegner schon Vorbringen erstattet. Weiters nahm der Beschwerdegegner Bezug auf weitere Medienberichte und Einschätzungen von deutschen und österreichischen Verfassungsschutzbehörden und führte aus, in einer Zusammenschau der angeführten Quellen erwiesen sich die in der Berichterstattung getroffenen Zuordnungen somit als sachlich fundiert.

Mit Schreiben vom 07.10.2016 übermittelte die KommAustria die Schreiben dem Beschwerdeführer zur Kenntnis.

1.8 Neuerliche Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 24.10.2016 nahm der Beschwerdeführer erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer fordere keine spezifische, seinen Interessen dienende Programmgestaltung, sondern zeige lediglich auf, dass die inkriminierte Berichterstattung den Voraussetzungen der angeführten Rechtsprechung widerspreche: Die Berichterstattung zur Gewaltausübung im Rahmen der Demonstrationen widerspreche der Verpflichtung zur Wahrheit, weil durch das Verschweigen des wichtigen Faktums, dass die Gewalt nur von den Gegendemonstranten ausgegangen sei, die veröffentlichte Nachricht insgesamt unrichtig geworden sei. Die dem Beschwerdegegner vorbehaltene Möglichkeit der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung solle diesem keinesfalls eine unwahre Berichterstattung ermöglichen. Ein Durchschnittsbetrachter der inkriminierten Berichterstattung könne jedoch nur den unrichtigen Eindruck gewinnen, dass Gewalt sowohl von der Demonstration des Beschwerdeführers als auch von der Gegendemonstration ausgegangen sei. Die strengen inhaltlichen Regelungen des ORF-G stellten aber gerade auf besondere Objektivität und Wahrheit des Inhalts der Sendungen des Beschwerdegegners ab. Der Beschwerdeführer habe dazu auch ein Beweisanbot gemacht. Den Beschwerdegegnern helfe auch das Argument nicht, es sei die unrichtige Teletext-Berichterstattung rasch richtiggestellt worden, weshalb der Durchschnittskonsument gar keinen verzerrten Eindruck der Wahrheit bekommen hätte können. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass ein Durchschnittskonsument die „Entwicklung“ eines Teletext- oder ORF-Online-Beitrags über eine längere Dauer hinweg mitverfolge und erst die letzte Version als die richtige erkenne. Vielmehr sei ein Teletext- oder ORF-Online-Konsument auf raschen überblicksartigen Informationsgewinn aus, den er auch oft nur durch Lesen der Überschriften erhalte. Weiters erstatte der Beschwerdeführer hinsichtlich der vom Beschwerdegegner zum Beleg der Rechtmäßigkeit der Bezeichnung „rechtsextrem“ und der von ihm behaupteten Nähe des Beschwerdeführers zum Neonazismus Vorbringen und dazu, dass diese nicht stichhaltig seien.

Mit Schreiben vom 24.10.2016 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Beschwerdeführer und die Identitäre Bewegung

Der Beschwerdeführer ist ein zur ZVR-Zahl 380600847 im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Er setzt sich nach seiner Eigendefinition für den Erhalt und die Förderung der österreichischen und europäischen kulturellen Identität ein, ohne der Europa nicht das wäre, was es sei, nämlich ein Kontinent mit unglaublichen Kultur- und Naturschätzen, vielfältigen Bräuchen und Traditionen aber auch gemeinsamen Werten und Überzeugungen. Er veranstaltet laufend Demonstrationen und spektakuläre Aktionen, um auf die für den Verein wichtigen Anliegen aufmerksam zu machen. Er vertritt als juristische Person die Interessen der Identitären Bewegung Österreich (IBÖ, kurz: Identitäre) und ist Medieninhaber der Website <https://iboesterreich.at>.

Der Verfassungsschutzbericht 2014 (S. 30) zählt die „Identitäre Bewegung“ ausdrücklich zur „Neuen Rechten“. Im Kapitel „Rechtsextremismus“ wird die „Neue Rechte“ ausführlich behandelt. So heißt es dort im Wesentlichen auszugsweise:

„[...]“

Überblick

Das Hauptaugenmerk der Sicherheitsbehörden lag 2014 vor allem auf den Aktivitäten ideologischer rechtsextremistischer Personengruppen. Diese Gruppen versuchen, meist unbedarfte und ideologisch nicht gefestigte junge Menschen zu ideologisieren und zu rekrutieren. Durch das Schaffen von Feindbildern und durch Hass und Hetze versuchen sie, gesellschaftliche Gruppen gegeneinander aufzuwiegeln.

Die im Jahr 2014 in Österreich aktive Szene umfasste Akteursgruppen unterschiedlicher struktureller, personeller und ideologischer Ausrichtung. Neben traditionellen rechtsextrem-revisionistischen Personenverbindungen waren in einigen Regionen Österreichs auch gewaltbereite, kameradschaftlich organisierte junge Rechtsextremisten, neonazistische Gruppen sowie Ausformungen der „Neuen Rechten“ und der Hooliganszene aktiv.

[...]

Seit dem Jahr 2012 versuchen jüngere Neonazis und Personen aus dem studentischen und burschenschaftlichen Milieu, ein aus Frankreich kommendes, im Internet sehr aktives, modernes und von popkulturellen Protestformen geprägtes Ideologiekonzept der „Neuen Rechten“ in Österreich zu etablieren. Die als „Bewegung“ auftretende Szene, stellt die „Identität des eigenen Volkes“ in den Mittelpunkt ihrer Propaganda. Unter dem Deckmantel das jeweilige Land respektive „ganz Europa“ vor einer „Islamisierung“ und vor Massenzuwanderung schützen zu müssen, wird auf einer pseudo-intellektuellen Grundlage versucht, das eigene rassistisch/nationalistisch geprägte Weltbild zu verschleiern. Die Distanzierung vom Neonazismus in öffentlichen Statements ist als taktisches Manöver zu werten, da sich in den Reihen der Bewegungseliten amtsbekannte Neonazis befinden und Kontakte in andere rechtsextremistische Szenebereiche bestehen.

Im Vergleich zum Jahr 2013 war 2014 ein deutlicher Anstieg an Aktivitäten der Bewegung zu verzeichnen. Neben islam- und asylfeindlichen Agitationen und provokativen Kundgebungen, zeigten die Initiatorinnen und Initiatoren auch Mobilisierungsfähigkeit. Das Zusammentreffen mit dem linken Spektrum bei Gegenprotesten, stellte die Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen. Es wird genau zu beobachten sein, welchen Einfluss Aktivistinnen und Aktivisten aus rechtsextremistischen Szenen auf eine derartige Bewegung haben und ob ein weiterer Zulauf (gewaltbereiter) Personen erfolgen wird.

[...]

Exkurs: Die „Neuen Rechten“⁴

Als wesentlichste Entwicklung im Jahr 2014 ist die deutlich gestiegene Agitationsbereitschaft im Bereich der „Neuen Rechten“ zu beachten. Die besondere Gefahr besteht in der Vernetzungs- und Integrationsfähigkeit solcher Bewegungen. Dem Phänomen „Neue Rechte“ und seinen aktuellen Ausformungen wird hier daher besonderer Raum gegeben.

Die nur selten öffentlich in Erscheinung tretenden Initiatorinnen und Initiatoren unterschiedlicher islamfeindlicher Gruppierungen und Bewegungen, legen in ihrer Selbstdarstellung Wert auf rassistisfreie und nicht verhetzende Terminologien, um ihre diffusen Positionen und Themen in der Mitte der Gesellschaft zu verbreiten. Daher sind diese Bewegungsformationen auf der Ebene der Kommunikation der inzwischen klassischen „Neuen Rechten“ zuzuordnen. Deren zentrale Merkmale liegen in der Verschiebung von Deutungen, Argumentationsmustern und in der Verwendung von verklausulierten und wissenschaftlich kaum überprüfbaren Begrifflichkeiten. Termini wie „Rassen“ werden beispielsweise durch „Kulturen“ ersetzt und Parolen, wie „Ausländer raus“ werden mit Narrativen der „Entwurzelung“, „Überfremdung“, „Gefährdung der eigenen Kultur“, „Zwangsassimilation“ und als „Islamisierung Europas“ in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess eingebracht und in einschlägigen Internetforen massiv verbreitet. Mit dem überhöhten Bezug auf „Nation“ und „abendländische Kultur“ (als gemeinsame und sinnstiftende Identität und in offensichtlicher Ab und Ausgrenzung zur „morgenländischen Kultur“), argumentiert und mobilisiert die „Neue Rechte“ gegen jegliche Form der auf Pluralismus und Menschenrechten beruhenden Gesellschaftsordnung. Ein typisches Kommunikationskalkül wird mit der legitimen Haltung der „Kritik“ dargestellt, wenngleich die konkreten Kritikpunkte an der islamischen Religion selten bis kaum erwähnt werden. Vielmehr werden Muslime oder Asylwerbende pauschal mit fremdenfeindlichen Attributen und Stereotypen versehen.

[...]

⁴ Als Gegenreaktion auf die „Neue Linke“ entstand die sogenannte „Neue Rechte“ (französisch „Nouvelle Droite“) bereits in den 1960er-Jahren in Frankreich. Ziel war es zunächst gegen die „kulturelle Hegemonie“ der „68er-Bewegung“ anzukämpfen. Eine von Siegfried Preiser vorgeschlagene und treffende Beschreibung dieses Bewegungstyps lautet: „Unter dem weitgefassten Begriff der Neuen Rechten werden alle aktuellen Strömungen, Ideologien, Bewegungen, Organisationen und Aktivitäten am rechten Rand der Gesellschaft zusammengefasst, die sich den 'ewig-gestrigen' Relikten des historischen Nationalsozialismus gegenüberstellen lassen. Im Bereich der Neuen Rechten finden sich Kontinuitäten mit nationalsozialistischen, rassistischen und faschistischen Elementen, sowohl bei jungen Neonazis als auch bei aus der Latenz erwachten Altnazis. Es finden sich aber auch modernisierte Formen, die sich den Argumentationsstilen unserer demokratischen Gesellschaft anpassen und ihre inhumanen Auffassungen im 'Schafspelz' der intellektuellen verbrämten Modernität verbergen.“ Preiser, Siegfried (2003): Politikverdrossenheit, Misstrauen und politisches Engagement, in: Schweer, Martin K.W. (Hrsg.) (2003): Die Neue Rechte: Eine Herausforderung für Forschung und Praxis. Frankfurt am Main u.a., S. 19 – 35 (S.19).“

Ähnlich heißt es im Kapitel Rechtsextremismus des Verfassungsschutzbericht 2015 zur „Neuen Rechten“ auszugsweise:

„Aktuelle Entwicklungen

Die rechtsextreme Szene in Österreich weist kein einheitliches Erscheinungsbild auf. Sie stellt in unterschiedlicher Ausprägung eine Gemengelage aus antidemokratischen, fremdenfeindlichen, rassistischen, antisemitischen und revisionistischen Weltbildern dar. Die Szene umfasst hoch ideologisierte rechtsextreme Organisationen, neonazistische Gruppierungen, Verbindungen der „Neuen Rechten“ und ideologisch eher schwach fundierte Gruppen wie Skinheads.

Vor allem die „Neue Rechte“ ist der aktuelle Versuch, mit Hilfe von Internetauftritten und aktionistischen Handlungen eine „Popkultur“ mit rechtsextremen Inhalten für Jugendliche und junge Erwachsene zu entwickeln. Sympathisanten und Aktivisten der „Neuen Rechten“ und unterschiedlichen fremden-, islam- und asylfeindlichen Gruppierungen und Bewegungen legen in ihrer öffentlichen Selbstdarstellung Wert auf rassistisurfreie und nicht verhetzende Terminologien. Ihr Ziel ist es, fremdenfeindliche und Ängste generierende Themen in der „Mitte der Gesellschaft“ zu verbreiten.

Das Phänomen Rechtsextremismus trat im Jahr 2015 vor allem durch das rechtsextremistische Ideologiefragment „Fremden- und Asylfeindlichkeit“ in Erscheinung. Die in Österreich aktiven Bewegungen der „Neuen Rechten“ versuchten verstärkt mit islam- und asylfeindlichen Kampagnen und Aktionen Ängste und Ressentiments gegen Asylwerber und ihre Unterkünfte (sowie Betreuungspersonen) in der österreichischen Öffentlichkeit zu schüren.

Die zentralen Merkmale der „Neuen Rechten“ liegen in der Verschiebung von Deutungen, Argumentationsmustern sowie in der Verwendung von verklausulierten Begrifflichkeiten. Termini wie „Rassen“ werden beispielsweise durch „Kulturen“ ersetzt und Parolen wie „Ausländer raus“ werden mit Narrativen der „Entwurzelung“, „Überfremdung“, „Remigration“, „Gefährdung der eigenen Kultur“, „Zwangsassimilation“ und als „Islamisierung Europas“ in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess eingebracht und in einschlägigen Internet-Foren massiv verbreitet. Mit dem überhöhten Bezug auf „Nation“ wird seitens der Agitatoren der „Neuen Rechten“ gegen jegliche Form der auf Pluralismus und Menschenrechten beruhenden Gesellschaftsordnung argumentiert und mobilisiert.

Im Jahr 2015 wurde für die Sicherheitsbehörden ersichtlich, dass die „Neuen Rechten“ durch gezielt gesetzte aktionistische Agitationen und Mobilisierungen, vor allem im Kontext „Migration und Flüchtlingsproblematik“, eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit erlangten. Diese Entwicklung zeichnete sich durch einen signifikanten Anstieg von Mitgliedern und Sympathisanten ab. Der angeworbene Personenkreis entspricht bislang keiner bestimmten einschlägig auffälligen Gesellschaftsschicht. Es wird penibel darauf Bedacht genommen, dass das Erscheinungsbild (z.B. Haarschnitt, Tätowierungen und Kleidungsstil) keine Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene erkennen lässt. Ausschreitungen und Gewaltaktivitäten sowie strafrechtlich relevante Tatbestände bei Veranstaltungen und/oder Kundgebungen werden möglichst vermieden. Auf diese Weise soll nach außen der Anschein gewahrt werden, dass es sich um eine moderate „Bürgerbewegung“ handle, die sich lediglich der Sorgen und Ängste der Bürger annehme.

Die Sicherheitsbehörden standen im Jahr 2015 vor besonderen Herausforderungen, als es bei „fremden- und asylfeindlichen“ Protesten zu Zusammentreffen mit dem linken Spektrum kam (siehe VSB-Fachbeitrag „Xenophobe Phänomene: Asylfeindlichkeit als Ausdrucksform

Fremdenfeindlicher Polarisierung“).
[...]

Eine Nähe zum Nationalsozialismus bzw. zu Neonazis wird von Proponenten des Beschwerdeführers regelmäßig bestritten bzw. relativiert. So kommentierte etwa A, der im Zentralen Vereinsregister als Kassier des Beschwerdeführers aufscheint und auf dessen Website er als einer der Leiter der IBÖ geführt wird, den Vorwurf, zum näheren Umfeld des verurteilten Neo-Nazis G gehört zu haben, mit der Aussage: *„Ich war damals in einer überschwänglichen Phase“.*

2.2 Vorgänge rund um die Demonstration des Beschwerdeführers vom 11.06.2016 / Berichterstattung des Beschwerdegegners

Am 11.06.2016 fand eine vom Beschwerdeführer veranstaltete und polizeilich genehmigte Demonstration unter dem Motto „Europa verteidigen“ sowie eine Gegendemonstration gegen diese statt. Im Zuge des Aufeinandertreffens der beiden Gruppen setzte die Polizei Pfefferspray ein. Ein Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers wurde durch einen Steinwurf von einem Hausdach schwer verletzt, weshalb die Polizei Ermittlungen wegen versuchten Mordes einleitete. Am selben Abend fand eine weitere – nicht angemeldete – Demonstration als Mahnwache für den verletzten Demonstranten statt.

Der Beschwerdegegner berichtete darüber – soweit auf Grund der Beschwerde relevant – in seinen Angeboten wie folgt:

2.2.1 „ZIB 17“ am 11.06.2016

In der am 11.06.2016 um ca. 17:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „ZIB 17“ wurde folgender Beitrag ausgestrahlt:

B (ORF):

„Guten Tag zur 17-Uhr-Ausgabe der Zeit im Bild. Bei einem Neonazi-Aufmarsch und der Gegendemonstration ist es heute zu Festnahmen gekommen.“



Die Polizei musste – und hat auch reichlich – Pfefferspray einsetzen, um die Gruppen auseinanderzuhalten.

Zuerst ist noch alles friedlich verlaufen, doch als sich der rechtsextreme Zug in Bewegung setzt, versuchten linke Gegendemonstranten die Polizeisperren zu umgehen.



Die Polizei ist mit etwa 1.000 Beamten im Einsatz, sie hat eben Pfefferspray eingesetzt. Die beiden Gruppen mussten eben getrennt werden. Auch Wasserflaschen wurden geworfen.



Vor einer halben Stunde hat sich der Zug der rechtsextremen Identitären aufgelöst.

*Die Flüchtlingswelle war heute – aber auf zivilisierte Art und Weise – das Thema beim Europaforum Göttweig.
...*

2.2.2 Online-Beitrag wien.orf.at/stories/2779829 am 12.06.2016

Am 12.06.2016 wurde um 12:38:14 Uhr im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter wien.orf.at/stories/2779829 ein Beitrag zur zweiten Demonstration in den Nachtstunden des 11.06.2016 veröffentlicht und in der Folge vier Mal – in für das vorliegende Verfahren unwesentlichen Passagen – verändert. Die letzte Version (verfügbar ab 12.06.2016, 16:05:18 Uhr), auf welche sich die Beschwerde bezieht, lautet:

»Aufregung rund um Spontandemo und Gerüchte

Eine nicht angemeldete Mahnwache der rechtsextremen Identitären hat in der Nacht für Aufregung in der Josefstadt gesorgt. Grund dafür waren verbreitete falsche Gerüchte über einen im Koma liegenden Demonstranten.

Grölende Männer, die Fahnen schwenken und bengalische Feuer anzünden. In der Nacht nach der Demonstration am Gürtel, bei der es zu Ausschreitungen zwischen Linken, Rechten und der Polizei gekommen ist, haben die rechtsextremen Identitären in der Nacht erneut demonstriert. Gegen 23.30 Uhr zogen die Rechtsextremen unangekündigt durch die Albertgasse in der Josefstadt.

Die Polizei löste die Spontandemo allerdings nicht auf, was beim grünen Bezirksvorsteher-Stellvertreter Alexander Spritzendorfer Kritik hervorruft. „Ich verstehe nicht, warum das nicht sofort aufgelöst wurde“, sagte er gegenüber Radio Wien. Spritzendorfer filmte den Marsch mit, bei dem die Polizei laut Angaben eines Sprechers versuchte, die linken und rechten Gruppierungen zu trennen. „Und hier jetzt eine Mahnwache mit Gewalt aufzulösen wäre

nicht im Sinne der Verhältnismäßigkeit gewesen.“ Dafür wurden die Identitären angezeigt, weil die Veranstaltung nicht angemeldet worden war.

Falsches Gerücht

Die Mahnwache wurde für ein Mitglied der Identitären abgehalten, der angeblich im Koma liegen würde. Tatsächlich wurde der Mann zwar mit einer Kopfverletzung im AKH behandelt, im Koma hat er sich aber laut Spital zu keinem Zeitpunkt befunden. „Einen Koma-Patienten gab es nicht“, sagte ein Sprecher der Wiener Berufsrettung gegenüber wien.ORF.at. Und auch der Wiener Krankenanstaltenverbund bestätigte, dass der Mann zwar operiert worden sei, derzeit jedoch keine Lebensgefahr bestehe und nie im Koma war.

Insgesamt hat die Berufsrettung 13 im Zuge der Demonstrationen am Samstag verletzte Personen registriert, davon wurden vier ins Krankenhaus gebracht. Zwei (darunter auch der junge Identitäre) hatten demnach Kopfverletzungen, ein Polizist hatte einen Schlag abbekommen. Die meisten Verletzungen waren demnach Folge des Pfeffersprayeinsatzes der Polizei und wurden vor Ort behandelt. Sieben Personen wurden festgenommen, ein Richter nach dem Verbotsgesetz angezeigt - mehr dazu in Festnahmen und Pfeffersprayeinsatz bei Demos.

Die Polizei rechtfertigt ihren gestrigen Pfeffersprayeinsatz damit, dass Polizisten mit Steinen und Mülltonnen attackiert worden sind. Außerdem wollte man einen Abstand zwischen den beiden demonstrierenden Gruppen schaffen. Da es hier passiven Widerstand gab, wurde zum Pfefferspray gegriffen, sagte die Polizei am Sonntag. Trotzdem sorgt der Einsatz für Diskussionen - mehr dazu in news.ORF.at

Pfefferspray-Gebrauch wird geprüft

Das liegt auch an Videos, die via Social Media kursierten und nahelegen, dass das Reizgas auch ohne vorherige Attacken auf Beamten oder andere Demonstranten eingesetzt wurde. Der Sachverhalt sei angesichts der oft nur wenige Sekunden dauernden Videos schwer zu überprüfen, hieß es dazu bei der Wiener Polizei.

Beispielsweise könnte der Einsatz nämlich auch dann gerechtfertigt sein, wenn es darum gehe, passiven Widerstand gegen das Vorrücken der Einsatzkräfte zu überwinden. Man werde den Einsatz des Pfeffersprays aber auf jeden Fall anhand der Waffengebrauchsmeldungen der Beamten prüfen: „Wenn es eine Übertretung gegeben haben sollte oder einen nicht sachgemäßen Waffengebrauch, werden wir uns das anschauen.“

Zwiespältige Politik-Reaktionen

Kritik am „aggressiven Pfeffersprayeinsatz der Polizei“ kam von der Wiener Grünen Sicherheitssprecherin Birgit Hebein. Sowohl die Einsatzleitung als auch die Beamten auf der Straße hätten „überfordert und chaotisch“ agiert.

FP-Landesparteisekretär Toni Mahdalik forderte die „linken Stiefeltruppen“ dagegen auf, „auf ein paar Spritzer Pfefferspray nicht memmenhaft zu reagieren“. Der Einsatz gegen „linksradikale Gewalttäter“ sei völlig in Ordnung. VP-Chef Gernot Blümel lehnte „reflexartige Polizeibeschimpfungen“ ab.

Kritik an der Blockade der rechtsextremen Demonstration am Samstagnachmittag üben die NEOS. „Im Fokus steht jetzt wieder einmal die Gewaltbereitschaft mancher linker

Gruppierungen, statt der gefährlichen Ideologie, die hinter den Identitären steckt“, so Gemeinderat Christoph Wiederkehr. Innenminister Wolfgang Sobotka (ÖVP) hatte die Ausschreitungen bereits am Samstagabend kritisiert.

„Das Demonstrationsrecht zählt zu den höchsten Gütern der Demokratie, allerdings haben Gewaltausschreitungen im Rahmen von Demonstrationen definitiv keinen Platz“, so Sobotka in einer Aussendung. Er dankte den Polizisten, „dass sie mit vollstem Einsatz Ausschreitungen dieses Ausmaßes schnell unter Kontrolle bringen“. Die NEOS kritisieren allerdings den „unverhältnismäßigen Gebrauch von Pfefferspray gegen Demonstrierende“. Wiederkehr fordert daher die Kennzeichnungspflicht für Polizisten, um solche Vorfälle künftig zu verhindern.«

Die Rechercheergebnisse des Beschwerdegegners hinsichtlich der Frage, ob der Verletzte Demonstrant im Koma lag, beruhten auf den diesbezüglichen Angaben vom Mag. D, Leiter Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der MA 70 (Wiener Rettung), und E, für Pressearbeit zuständiger Mitarbeiter der Abteilung Unternehmenskommunikation des Wiener Krankenanstaltenverbunds, die von einem Redakteur des Landesstudios Wien mündlich befragt wurden.

2.2.3 Online-Beitrag [wien.orf.at/stories/2780579](https://www.wien.orf.at/stories/2780579) am 16.06.2016

Am 16.06.2016 wurde um 11:11:50 Uhr im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter [wien.orf.at/stories/2780579](https://www.wien.orf.at/stories/2780579) ein Beitrag zu den Ermittlungen zum Mordversuch bei der Demonstration des Beschwerdegegners veröffentlicht und in der Folge 14 Mal verändert.

Version 1 lautete:

»Ermittlungen wegen Mordversuchs

Nachdem ein 17-Jähriger bei einer Demonstration gegen die rechtsextremen Identitären am Samstag durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden war, ermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz nun wegen Mordversuchs.

Ein Unbekannter hatte den Stein von einem Dach in der Goldschlagstraße geworfen. Nach ihm wird gefahndet. Mehr dazu in Kürze.«

Diese Meldung basierte im Wesentlichen auf der APA-Meldung APA0184 3 II 0075 CI vom 16.06.2016, 10:53 Uhr, welche wie folgt lautete:

»Extremismus/Demonstration/Wien

**** EILT**

Identitäre – Ermittlungen gegen Demo-Steinwerfer wegen Mordversuchs 1 =

Wien (APA) – Nachdem ein 17-Jähriger bei einer Demonstration gegen die rechtsextremen Identitären am Samstag in Wien durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden war und notoperiert werden musste, ermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz nun wegen Mordversuchs. Ein Unbekannter hatte den Stein von einem Dach in der Goldschlagstraße geworfen. Nach ihm wird gefahndet.

(Forts.) kra/cts«

Um 11:22 Uhr veröffentlichte die APA die Meldung APA0220 5 II 0190 CI, welche wie folgt lautete:

»Extremismus/Ermittlung/Demonstration/Wien

Identitäre 2 - Polizei ersucht um Videoaufzeichnungen zur Tat

Utl.: Von Medienvertretern und Privatpersonen =

Wien (APA)- Die Polizei veröffentlichte am Donnerstag Bildmaterial zum Tatgeschehen und Ablauf und ersuchte sowohl Medienvertreter, als auch Privatpersonen um deren Aufzeichnungen zum Tatgeschehen. Diese sollen sich ebenso wie Personen mit zweckdienlichen Beobachtungen beim Landesamt Verfassungsschutz unter der Telefonnummer 01/3131 0174035 melden. Nach Angaben der Polizei passierte der Steinwurf am Samstag um 15.35 Uhr an der Ecke Goldschlagstraße/Neubaugürtel. Der unbekannte Steinwerfer hatte sich zuvor über ein Baustellenareal Zugang zu dem Gebäude in der Goldschlagstraße 2 verschafft. Dort brach er eine Tür zum Dachboden auf und kletterte über eine Luke auf das Dach. Von dort bewarf er den Demonstrationszug der Identitären laut Zeugenaussagen mit zumindest zwei Gegenständen - dem Stein sowie einem weißen Plastikkübel. Der 17-Jährige wurde vom Stein getroffen, er brach schwer verletzt zusammen. Der Mann wurde aufgrund seiner schweren Kopfverletzung operiert. Im Koma befand er sich jedoch nie. Falsche Gerüchte darüber führten noch in der Nacht auf Sonntag dazu, dass rund 150 Rechtsradikale bei einer nicht angemeldeten Demonstration durch die Josefstadt zogen.

(Schluss) kra/cts«

Diese Meldung wurde vom Beschwerdegegner in die weiteren Veränderungen des Beitrags eingearbeitet. In der um 11:30:07 Uhr veröffentlichten Version 7 wurde erstmals ein Hinweis hinzugefügt, dass es sich bei dem Opfer um einen Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers handelte. Diese lautete (Veränderungen zur Version 6 unterstrichen [Hinzufügungen] bzw. durchgestrichen [Löschungen]):

»Demos: Ermittlungen wegen Mordversuchs

Nachdem ein 17-Jähriger bei einer Demonstration gegen die rechtsextremen Identitären am Samstag durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden war, ermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz nun wegen Mordversuchs.

Ein Unbekannter hatte den Stein von einem Dach in der Goldschlagstraße geworfen. Nach ihm wird gefahndet. Mehr dazu in Kürze: Ecke Neubaugürtel geworfen. Zuvor hatte er sich Zugang zu dem Gebäude in der Goldschlagstraße verschafft. Dies tat er über ein an das Mehrparteienhaus angrenzendes Baustellenareal, so die Polizei. In weiterer Folge brach er die Tür zum Dachboden auf. Über eine Luke kletterte der Unbekannte auf das Dach des Hauses; von dort bewarf der Verdächtige den Demonstrationszug der Identitären mit zumindest zwei Gegenständen, einem weißen Plastikkübel und einem als Tatwaffe verwendeten Stein, so Zeugenaussagen.

Ob weitere Gegenstände auf die unter dem Gebäude befindlichen Personen geworfen wurden ist Gegenstand laufender Ermittlungen. Der vom Stein getroffene 17-Jährige brach schwer verletzt zusammen. Der 17-Jährige erlitt eine Blutung im Gehirn und musste notoperiert werden. Er befindet sich nach wie vor auf der Intensivstation.

13 Verletzte nach Demos

Insgesamt registrierte die Berufsrettung 13 im Zuge der Demonstrationen am Samstag verletzte Personen, davon wurden vier ins Krankenhaus gebracht. Zwei hatten demnach Kopfverletzungen, ein Polizist hatte einen Schlag abbekommen.

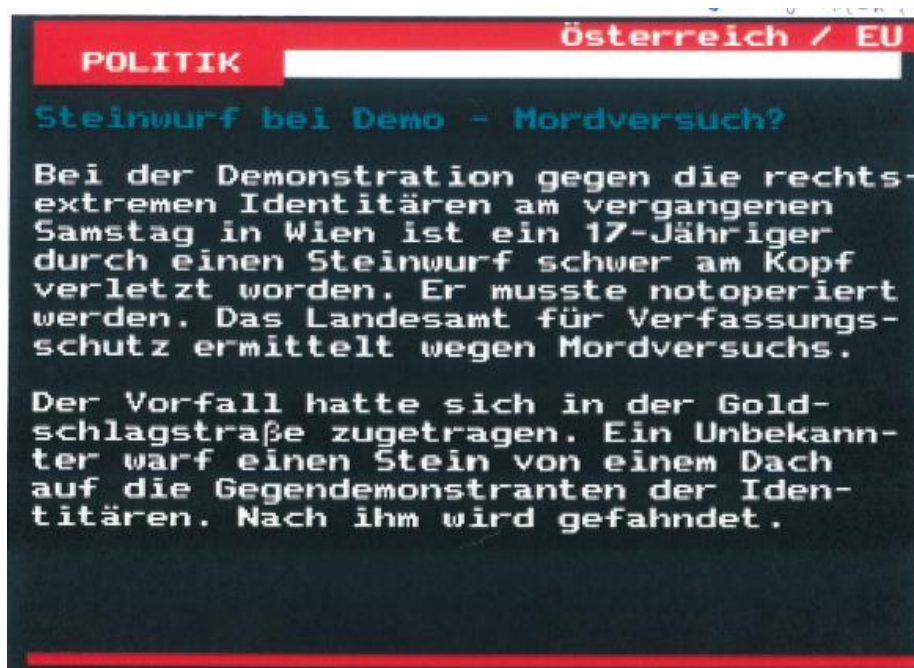
Die meisten Verletzungen waren demnach Folge des Pfeffersprayeinsatzes der Polizei und wurden vor Ort behandelt. Sieben Personen wurden festgenommen, ein Richter nach dem Verbotsgesetz angezeigt - mehr dazu in Aufregung rund um Spontandemo und Gerüchte“

In der um 13:53:59 Uhr veröffentlichten Version 14 wurde der zusammenfassende Teaser am Beginn des Beitrags insofern angepasst, als erstmals davon die Rede war, dass ein Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers verletzt wurde. Der Teasertext dieser Version lautete (Veränderungen zur Version 13 unterstrichen [Hinzufügungen] bzw. durchgestrichen [Löschungen]):

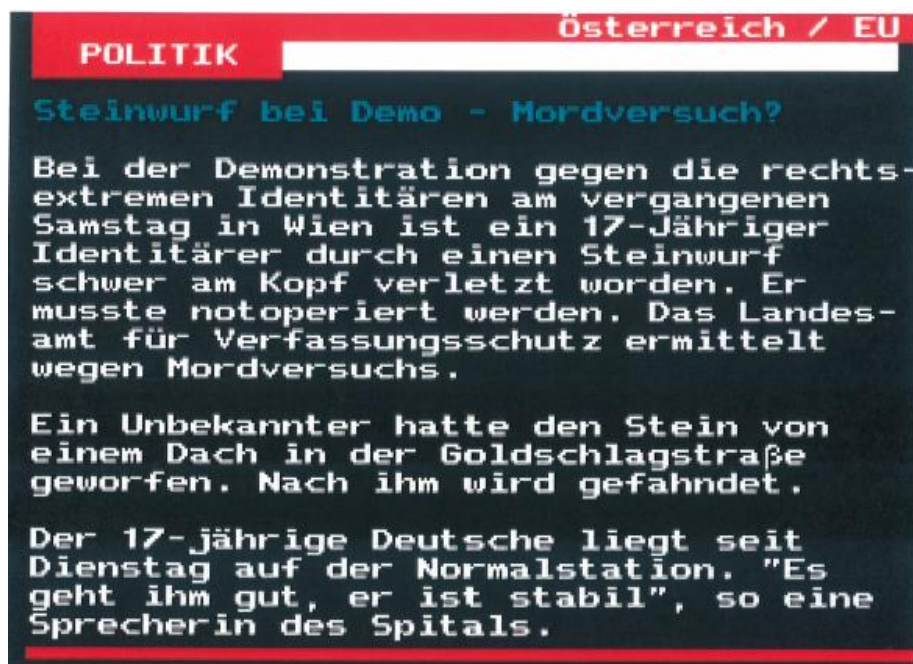
»ENachdem ein 17-Jähriger ist bei einer Demonstration gegen die Teilnehmer einer rechtsextremen Identitären Demo am Samstag durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden. Nun ist, ermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz nun wegen Mordversuchs.«

2.2.4 Teletext-Beitrag Seite 118 am 16.06.2016

Am 16.06.2016 um ca. 12:18 Uhr veröffentlichte der Beschwerdegegner im Teletext auf Seite 118 folgenden Beitrag:



Dieser wurde im Laufe des Tages wie folgt verändert und war bis 17.09.2016, 00:39 Uhr abrufbar:



Auch hier basierte die Berichterstattung wesentlich auf den genannten APA-Meldungen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer ergeben sich aus den insofern im Wesentlichen übereinstimmenden Angaben der Parteien und der Einsichtnahme ins Zentrale Vereinsregister sowie in die Website <https://iboesterreich.at>.

Die Feststellungen zu den Verfassungsschutzberichten 2014 und 2015 ergeben sich aus diesen Berichten des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat (http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/Verfassungsschutzbericht_Jahr_2014.pdf und http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/Verfassungsschutzbericht_2015.pdf).

Die Feststellungen dazu, dass der Beschwerdeführer sich von Nationalsozialismus bzw. Neonazis distanzieren, und zur in diesem Zusammenhang zitierten Aussage As stützen sich auf die vorgenannten Verfassungsschutzberichte bzw. ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Artikel http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4986664/Identitaere_Aussen-links-innen-rechts, auf dessen Inhalt der Beschwerdegegner unter anderem die Einschätzung der politischen Positionierung des Beschwerdeführers stützte. Der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was bei der KommAustria Zweifel erweckt hätte, dass A die zitierte Aussage tatsächlich so getätigt hat.

Die Feststellungen zu den Vorkommnissen rund um die Demonstration des Beschwerdeführers ergeben sich aus der Berichterstattung des Beschwerdegegners, welcher der Beschwerdeführer im Umfang der Feststellungen nicht widersprochen hat. Der Beschwerdeführer rügt allerdings, dass Details, insbesondere von wem die Gewalt ausgegangen ist, vom Beschwerdegegner in Verletzung des Objektivitätsgebots weggelassen worden seien. Diese Frage ist Gegenstand der rechtlichen Beurteilung (Punkt 4.3.1).

Die Feststellungen zur Berichterstattung des Beschwerdegegners ergeben sich aus den vom Beschwerdegegnern vorgelegten Aufzeichnungen.

Die Feststellungen zu den APA-Meldungen APA0184 3 II 0075 CI und APA0220 5 II 0190 CI vom 16.06.2016 ergeben sich aus den vom Beschwerdegegnern vorgelegten Ausdrucken dieser Meldungen.

Die Feststellungen zur Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners zur Frage, ob der verletzte Demonstrant im Koma lag, ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom 06.10.2016, welchem der Beschwerdeführer nicht widersprochen hat. Die Feststellungen zu den Funktionen der genannten Pressesprecher ergeben sich durch Einsichtnahme in die Webseiten X und Y.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2 Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

4.2.1 Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen.

Die in der Beschwerde vom 14.07.2016 inkriminierte Sendung ZIB 17 wurde am 11.06.2016 ausgestrahlt, die inkriminierten Beiträge im Onlineangebot und Teletext des Beschwerdegegners wurden am 12.06.2016 bzw. 16.06.2016 veröffentlicht. Die Beschwerde vom 14.07.2016 war somit jedenfalls rechtzeitig eingebracht.

Mit Schreiben vom 06.09.2016 erstattete der Beschwerdeführer unter Punkt 2.4 ein neues Vorbringen hinsichtlich der Nichtberichterstattung des Beschwerdegegners über eine am 13.07.2016 veröffentlichte Fahndung der Landespolizeidirektion Wien nach mehreren wegen des versuchten Mordes an einem Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers am 11.06.2016 Verdächtigen.

Nach der Rechtsprechung besteht im Verfahren vor der Regulierungsbehörde insoweit ein „Neuerungsverbot“, als die Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht nachträglich durch Nachreichen bislang unerwählter Sachverhalte ausgeweitet werden darf. Ein solches Vorbringen ist von der KommAustria aber als weitere Beschwerde zu werten (vgl. BKS 26.01.2011, GZ 611.115/0001-BKS/2011).

Soweit nicht eine einzelne Sendung oder das Unterbleiben der Information über ein bestimmtes Ereignis bekämpft, sondern die Beschwerde wegen Verletzung der Verpflichtung des ORF zur Erfüllung bestimmter programmgestalterischer Aufträge erhoben wird und diese sich demnach gegen die Sendungen eines längeren Zeitraums richtet, ist die Frist des § 36 Abs. 3 ORF-G insofern von Bedeutung, als die Beschwerde nicht später als sechs Wochen nach Beendigung dieses Zeitraums eingebracht werden darf. Der Beginn dieses Zeitraums wird daher in jenen Fällen durch § 36 Abs. 3 ORF-G nicht berührt, in denen nach den Behauptungen des Beschwerdeführers eine fortdauernde und zusammenhängende Verletzung des ORF-G vorliegt. Gibt der Beschwerdeführer den Zeitraum, auf den sich die Beschwerde bezieht, nicht an, so ist er in jedem Einzelfall nach dem Inhalt der Beschwerde abzugrenzen. In diesem Fall wird der Zeitraum durch alle jene Sendungen bestimmt, die eine die Bestimmungen des ORF-G verletzende und den Beschwerdeführer schädigende Information zum Gegenstand hatten oder dazu geeignet waren. Betrifft die Beschwerde nicht ausschließlich die Information über ein bestimmtes Ereignis, so ist das gesamte bis zur Einbringung der Beschwerde in Betracht kommende Programm zu prüfen. Der Beginn des zu prüfenden Zeitraums geht in diesen Fällen aus den vom Beschwerdeführer angeführten Umständen hervor, aus denen sich die Unausgewogenheit des Programms ergibt (vgl. VwGH 06.04.2016, ZI. Ro 2015/03/0026).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 06.09.2016 – in Ergänzung seiner Beschwerde über die behauptetermaßen unausgewogene Berichterstattung über Ereignisse im Umfeld der von ihm veranstalteten Demonstration am 11.06.2016 – das Unterlassen der Berichterstattung des Beschwerdegegners über eine am 13.07.2016 veröffentlichte Fahndung der Landespolizeidirektion Wien in Beschwerde gezogen. Damit hat dieser aber gerade das Unterbleiben der Information über ein weiteres, bestimmtes Ereignis bekämpft. Es kann somit nicht gesagt werden, dass sich die Beschwerde gegen die Sendungen eines längeren Zeitraums richtet oder dass nach den Behauptungen der Beschwerdeführer eine fortdauernde und zusammenhängende Verletzung des ORF-G vorliegt.

Anders als in den Fällen, in denen ein über die sechswöchige Frist des § 36 Abs. 3 ORF-G hinausgehender Beobachtungszeitraum zur Beurteilung einer Verletzung des ORF-G erforderlich ist, wie dies etwa im Hinblick auf die Erfüllung programmgestalterischer Aufträge der Fall sein kann, bestehen im Hinblick auf den hier verfahrensgegenständlichen Sachverhalt und die behauptete(n) Verletzung(en) des ORF-G keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Betrachtung über einen längeren Zeitraum hinweg notwendig wäre, um feststellen zu können, ob eine oder mehrere Verletzungen des ORF-G vorliegt. Tatsächlich steht der Fahndungsaufruf im Gefolge der Geschehnisse rund um die Demonstration zwar in einem erkennbaren Zusammenhang zu diesen. Nicht jede Weiterentwicklung von in sich abgeschlossenen Ereignissen vermag jedoch eine „Untrennbarkeit“ im Sinne der dargestellten Notwendigkeit der Beurteilung der Unausgewogenheit einer „Gesamtberichterstattung“ über einen längeren Zeitraum zu begründen, geht es doch im konkreten Beschwerdefall um mehrere Sachverhalte, die jeweils für sich selbständig einer

Beurteilung auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G, zu unterziehen sind. Anders ausgedrückt ließe sich eine – wie spruchgemäß festgestellte – Verletzung des Objektivitätsgebots im ZIB-Bericht auch nicht durch einen gesetzeskonformen Online-Bericht zu einem späteren Zeitpunkt „relativieren“, was aber wiederum Ausgangspunkt der Frage der Notwendigkeit eines längerdauernden Beobachtungs- und damit Beschwerdezeitraums ist. In Fällen wie dem vorliegenden, wo ergänzend auch die erhebliche zeitliche Distanz zwischen auslösendem Ereignis (Demonstration am 11.06.2016) und Folgeereignis (Fahndungsaufruf am 13.07.2016) eine klare Trennung vorgibt, können nach § 36 Abs. 1 ORF-G nur jene Sachverhalte in Beschwerde gezogen werden, die innerhalb der in § 36 Abs. 3 ORF-G festgelegten Beschwerdefrist von sechs Wochen liegen. Die Feststellung von Verletzungen des ORF-G für vergangene Zeiträume, die außerhalb der Beschwerdefrist liegen, kommt damit im vorliegenden Fall ebenso wenig in Betracht wie eine – auf Grund einer Beschwerde erfolgende – Beurteilung von Zeiträumen nach Beschwerdeerhebung (vgl. VwGH 06.04.2016, Zl. Ro 2015/03/0026).

Nach der Rspr ist in jenen Fällen, in denen das Unterbleiben der Information über ein bestimmtes Ereignis in Beschwerde gezogen wird, der Beginn der Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G mit dem Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes anzusetzen (vgl. zu einem im Wesentlichen vergleichbaren Sachverhalt VwGH, 13.09.2016, Zl. Ro 2016/03/0016 bis 0017). Dabei ist für den vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass eine Fahndung wie die gegenständliche in aller Regel – wennein Informationsinteresse der Öffentlichkeit überhaupt besteht, was aber jedenfalls nicht im Rahmen der Prüfung der Beschwerde Voraussetzungen, sondern allenfalls bei deren Bestehen im Rahmen der Prüfung in der Sache von Relevanz wäre – Gegenstand der tagesaktuellen Berichterstattung wäre. Der Beschwerdegegner hätte somit zeitnahe – wohl noch am Tag der Fahndungsausschreibung oder spätestens am Tag danach (vgl. in diesem Sinne wiederum VwGH 13.09.2016, Zl. Ro 2016/03/0016 bis 0017) – zu berichten gehabt. Daher begann die Beschwerdefrist am 14.07.2016 zu laufen und endete – sechs Wochen später – am 24.08.2016. Der das neue Vorbringende enthaltende Schriftsatz ist jedoch mit 06.09.2016 datiert und langte am selben Tag bei der KommAustria ein. Die neuerliche Beschwerde vom 06.09.2016 hinsichtlich der Nichtberichterstattung des Beschwerdegegners über eine am 13.07.2016 veröffentlichte Fahndung der Landespolizeidirektion Wien war somit gemäß § 35 und § 36 Abs. 3 ORF-G als verspätet zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.).

Auf die Frage, dass es dem Beschwerdeführer im Hinblick auf diese neuerliche Beschwerde auch an der Beschwerdelegitimation im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G fehlt, da er keinen ihm unmittelbar (drohenden) Schaden (vgl. zu diesem allgemein unten unter 4.2.2) behauptet hat, sondern, wenn überhaupt, einen allenfalls mittelbar drohenden, hypothetischen und in der Zukunft gelegenen Schaden, war angesichts der Verfristung nicht weiter einzugehen.

4.2.2 Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS

31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 325).

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die inkriminierte Berichterstattung insbesondere auch in seinem Ruf geschädigt und führt in diesem Zusammenhang unter anderem folgende Punkte an: In der Berichterstattung in der ZIB 17 am 11.06.2016 werde die von ihm veranstalteten Demonstration als Neonazi-Aufmarsch bezeichnet; im dem am 12.06.2016 veröffentlichten Beitrag im Onlineangebot des Beschwerdegegners werde ihm unterstellt, durch unwahre Behauptungen zu einer ungenehmigten Spontandemonstration aufgerufen haben; in der Berichterstattung im Onlineangebot und im Teletext des Beschwerdegegners vom 16.06.2016, werde unterstellt, dass nicht ein Teilnehmer seiner Demonstration, sondern ein Gegendemonstrant verletzt worden sei, was nahelege, dass der Mordversuch von den Teilnehmern der Demonstration des Beschwerdeführers ausgegangen wäre.

Aus Sicht der KommAustria ist die Bezeichnung als Organisator eines Neonaziaufmarsches jedenfalls geeignet den Ruf im Sinne des § 1330 ABGB, der auch juristische Personen wie den beschwerdeführenden Verein in seinen Schutzbereich miteinschließt (vgl. OGH 04.05.1993, 4 Ob 40/93, unter Hinweis auf MR 1991, 146) zu schädigen, ebenso der Vorwurf, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen eine nicht genehmigte Spontandemonstration herbeigeführt zu haben oder des versuchten Mordes Verdächtige in den eigenen Reihen zu haben. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung, weshalb schon aus diesem Grund die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist, ohne dass auf die Frage des § 111 Abs. 1 StGB näher einzugehen wäre (zur Unabhängigkeit der Ansprüchen nach § 1330 ABGB von § 111 StGB vgl. neuerlich OGH 04.05.1993, 4 Ob 40/93 mwN).

4.3 Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...].

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

[...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.“

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden: VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VfGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem ORF (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VfGH 22.04.2009, Zl. 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt. Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. Rundfunkkommission [RFK] 22.08.1989, RfR 1990, 38).

Objektivität erfordert zudem, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 26.09.1983, RfR 1984, 5).

4.3.1 Sendung ZIB 17 vom 11.06.2016

Hinsichtlich der am 11.06.2016 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung ZIB 17 sieht der Beschwerdeführer das Objektivitätsgebot im Wesentlichen dadurch verletzt, dass der Beschwerdegegner die vom Beschwerdeführer organisierte Demonstration als „Neonazi-Aufmarsch“ und die Identitären als rechtsextrem bezeichnete, es unterließ, zu berichten, dass die im Bericht erwähnte Gewalt ausschließlich von den Gegendemonstranten ausgegangen sei und dass er durch die Überleitung zum folgenden Beitrag dem Beschwerdeführer unterstelle, die Demonstration sei eine unzivilisierte Art und Weise, das Thema Flüchtlingswelle zu behandeln.

Der Beschwerdegegner begründet die Zulässigkeit der Bezeichnung der Identitären Bewegung als rechtsextrem und der Demonstration des Beschwerdeführers als „Neonazi-Aufmarsch“ vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebots mit dem Hinweis auf die im Verfassungsschutzbericht 2014 geäußerte Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, auf jene des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands, auf Angaben deutscher Verfassungsschutzbehörden und Medienberichten in verschiedenen anderen Medien.

Nach § 1 Abs. 2 iVm 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, obliegt dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen, kritischer Infrastruktur und der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität, vor Gefährdungen durch Spionage, durch nachrichtendienstliche Tätigkeit und durch Proliferation sowie die Wahrnehmung zentraler Funktionen der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen. Gemäß § 17 Abs. 1 PStSG hat das Bundesamt unter Einbeziehung der Tätigkeiten der für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen jährlich einen Bericht zu erstellen, mit dem die Öffentlichkeit, unter Einhaltung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, über aktuelle und mögliche staatsschutzrelevante Entwicklungen informiert wird. Vor dem Hintergrund sind Verfassungsschutzberichte jedenfalls als zuverlässige Quelle bzw. Faktenbasis im Sinne der zitierten Rechtsprechung im Zusammenhang mit politischem Extremismus in Österreich anzusehen.

Der Verfassungsschutzbericht 2014 zählt die „Identitäre Bewegung“, deren Interessen der Beschwerdeführer als juristische Person vertritt, ausdrücklich zur sogenannten „Neuen Rechten“. Diese wird im Verfassungsschutzbericht 2014 klar als rechtsextremes Phänomen beschrieben. Im Verfassungsschutzbericht 2015 heißt es dazu ebenfalls deutlich (Hervorhebungen hinzugefügt):

„[...] Die rechtsextreme Szene in Österreich weist kein einheitliches Erscheinungsbild auf. Sie stellt in unterschiedlicher Ausprägung eine Gemengelage aus antidemokratischen, fremdenfeindlichen, rassistischen, antisemitischen und revisionistischen Weltbildern dar. Die Szene umfasst hoch ideologisierte rechtsextreme Organisationen, neonazistische Gruppierungen, Verbindungen der „Neuen Rechten“ und ideologisch eher schwach fundierte Gruppen wie Skinheads.

Vor allem die „Neue Rechte“ ist der aktuelle Versuch, mit Hilfe von Internetauftritten und aktionistischen Handlungen eine „Popkultur“ mit rechtsextremen Inhalten für Jugendliche und junge Erwachsene zu entwickeln. Sympathisanten und Aktivisten der „Neuen Rechten“ und unterschiedlichen fremden-, islam- und asylfeindlichen Gruppierungen und Bewegungen

legen in ihrer öffentlichen Selbstdarstellung Wert auf rassismusfreie und nicht verhetzende Terminologien. Ihr Ziel ist es, fremdenfeindliche und Ängste generierende Themen in der „Mitte der Gesellschaft“ zu verbreiten.

„Das Phänomen Rechtsextremismus trat im Jahr 2015 vor allem durch das rechtsextremistische Ideologiefragment „Fremden- und Asylfeindlichkeit“ in Erscheinung. Die in Österreich aktiven Bewegungen der „Neuen Rechten“ versuchten verstärkt mit islam- und asylfeindlichen Kampagnen und Aktionen Ängste und Ressentiments gegen Asylwerber und ihre Unterkünfte (sowie Betreuungspersonen) in der österreichischen Öffentlichkeit zu schüren.

Die zentralen Merkmale der „Neuen Rechten“ liegen in der Verschiebung von Deutungen, Argumentationsmustern sowie in der Verwendung von verklausulierten Begrifflichkeiten. Termini wie „Rassen“ werden beispielsweise durch „Kulturen“ ersetzt und Parolen wie „Ausländer raus“ werden mit Narrativen der „Entwurzelung“, „Überfremdung“, „Remigration“, „Gefährdung der eigenen Kultur“, „Zwangsassimilation“ und als „Islamisierung Europas“ in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess eingebracht und in einschlägigen Internet-Foren massiv verbreitet. Mit dem überhöhten Bezug auf „Nation“ wird seitens der Agitatoren der „Neuen Rechten“ gegen jegliche Form der auf Pluralismus und Menschenrechten beruhenden Gesellschaftsordnung argumentiert und mobilisiert. [...]“

Im Jahr 2015 wurde für die Sicherheitsbehörden ersichtlich, dass die „Neuen Rechten“ durch gezielt gesetzte aktionistische Agitationen und Mobilisierungen, vor allem im Kontext „Migration und Flüchtlingsproblematik“, eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit erlangten. Diese Entwicklung zeichnete sich durch einen signifikanten Anstieg von Mitgliedern und Sympathisanten ab. Der angeworbene Personenkreis entspricht bislang keiner bestimmten einschlägig auffälligen Gesellschaftsschicht. Es wird penibel darauf Bedacht genommen, dass das Erscheinungsbild (z.B. Haarschnitt, Tätowierungen und Kleidungsstil) keine Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene erkennen lässt. Ausschreitungen und Gewaltaktivitäten sowie strafrechtlich relevante Tatbestände bei Veranstaltungen und/oder Kundgebungen werden möglichst vermieden. Auf diese Weise soll nach außen der Anschein gewahrt werden, dass es sich um eine moderate „Bürgerbewegung“ handle, die sich lediglich der Sorgen und Ängste der Bürger annehme.“

Schon vor dem Hintergrund dieser Ausführungen in den Verfassungsschutzberichten 2014 und 2015, die jedenfalls gemeinsam zu lesen sind, und insoweit aus der nicht namentlichen Erwähnung der Identitären Bewegung im Bericht 2015 keinesfalls abgeleitet werden kann, dass diese nicht mehr Teil der „Neuen Rechten“ wäre, kann die KommAustria in der Bezeichnung des Beschwerdeführers als rechtsextrem keine Verletzung des Objektivitätsgebots erkennen und wird insoweit auch kein unzutreffendes Bild der Wirklichkeit im Rahmen der nachrichtenmäßigen Berichterstattung gezeichnet.

Soweit die Heranziehung der – im Wesentlichen mit dem Inhalt des Verfassungsschutzberichts übereinstimmenden – Einschätzung des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstands (DÖW) durch den Beschwerdegegner beanstandet wird, ist festzuhalten, dass das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands 1963 als – der vom Beschwerdeführer offenbar angesprochene – Verein gegründet wurde und seit 1983 eine Stiftung ist, die gemeinsam von der Republik Österreich, der Stadt Wien und dem Verein Dokumentationsarchiv getragen wird. Sie ist im Bundes-Stiftungs- und Fondsregister eingetragen und unterliegt den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015, BGBl. I Nr. 160/2015. Gegenstand seiner Tätigkeit ist die Sammlung, Archivierung und wissenschaftliche Auswertung thematisch relevanter Quellen mit den inhaltlichen Schwerpunkten Widerstand und Verfolgung, Holocaust, Roma und Sinti, Exil, Medizin und Biopolitik im Nationalsozialismus, NS- und Nachkriegsjustiz, Rechtsextremismus nach 1945 sowie Restitution und Entschädigung nach 1945, Archiv- und Bibliotheksbetrieb mit Beratungs- und Betreuungstätigkeit für StudentInnen, JournalistInnen

u. a., Vermittlung zeitgeschichtlicher Inhalte insbesondere für Jugendliche und Schüler, aber auch auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung (Erstellung von Lehrmaterialien, Ausstellungen, Führungen etc.). Das DÖW kooperiert im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit regelmäßig mit öffentlichen Stellen, erhält für seine Forschungstätigkeit öffentliche Förderungen und besitzt in etwa auch ein gesetzliches Vorschlagsrecht für die Besetzung eines Mitglied des Publikumsbeirats des Hauses der Geschichte nach § 16 Abs. 7 und 8 Bundesmuseen-Gesetz 2002. Die KommAustria kann vor diesem Hintergrund nicht erkennen, dass Publikationen des DÖW als Recherchegrundlage des Beschwerdegegners ausgeschlossen sein sollten. Insofern wäre auch davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner seiner Verpflichtung zu prüfen, ob eine Beschwerdequelle ausreichend zuverlässig ist, nachgekommen ist (vgl. E 177 zu § 2 RFG in *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht⁵, mwN).

Das vom Beschwerdeführer angeführte Urteil des OLG Wien vom 04.05.1998, 18 Bs 384/97, vermag insoweit keine andere Sichtweise zu begründen, als dieses lediglich besagt, dass die in der Zeitschrift „Aula“ geäußerte Kritik am DÖW Werturteile seien, die sich (gerade noch) im Rahmen der (von Art 10 EMRK gedeckten) straflosen politischen Kritik bewegten; keineswegs lässt sich aber sagen, dass dieses Urteil die Richtigkeit der dort getätigten Aussagen bestätigen würde (vgl. dazu auch ausführlich die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zum Thema durch den zuständigen BM für Justiz Dr. Nikolaus Michalek, 4472/AB XX.GP). Insgesamt kann, wie oben ausgeführt, dem ORF nicht entgegengetreten werden, wenn er ergänzend auch Publikationen des DÖW als Quellen bzw. Nachweise für seine Recherchen herangezogen hat, die im Übrigen mit den Verfassungsschutzberichten 2014 und 2015 übereinstimmen.

Insoweit war der Beschwerde insbesondere hinsichtlich des Vorbringens, die Bezeichnung des Beschwerdegegners als rechtsextrem verstoße gegen das Objektivitätsgebot, der Erfolg zu versagen (Spruchpunkt 3.a.).

Differenziert ist vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebots demgegenüber die pauschale Bezeichnung der Demonstration des Beschwerdeführers als „Neonazi-Aufmarsch“ in der Anmoderation des Beitrags zu sehen. Auch bei dieser Einschätzung stützt sich der Beschwerdegegner im Wesentlichen auf die genannten – nach dem Gesagten geeigneten – Quellen. Es trifft zu, dass dort die „Neue Rechte“, zu der der Verfassungsschutzbericht 2014 auch die Identitäre Bewegung zählt, als eine Bewegung bezeichnet wird, deren Etablierung seit dem Jahr 2012 durch jüngere Neonazis und Personen aus dem studentischen und burschenschaftlichen Milieu in Österreich betrieben werde und dass deren Distanzierung vom Neonazismus in öffentlichen Statements als taktisches Manöver zu werten sei, da sich in den Reihen der Bewegungseliten amtsbekannte Neonazis befänden. In diesem Zusammenhang verweist der Beschwerdegegner insbesondere auf ein Interview mit einem Proponenten des Beschwerdeführers, welcher auf die Frage nach seinem Kontakt zu dem nach dem Verbotsgesetz verurteilten Neonazi G geantwortet habe, dass er sich „*damals in einer überschwänglichen pubertären Phase*“ befunden hätte, womit er gleichzeitig bestätigt, dass es zu einem früheren Zeitpunkt tatsächlich derartige Verbindungen gegeben hat.

Es ist dem Beschwerdegegner unbenommen, in seiner Rolle als „public watchdog“ die personellen und ideologischen Überschneidungen bzw. Verbindungen der „Neuen Rechten“ im Allgemeinen und des Beschwerdeführers bzw. der Identitären Bewegung Österreichs im Speziellen mit dem Neonazismus, wie diese in den zitierten Verfassungsschutzberichten dargelegt werden und wie sie sich aus dem Zitat eines Proponenten des Beschwerdeführers ergeben, zu thematisieren und sich kritisch damit auseinanderzusetzen. Die vom Beschwerdegegner vorgebrachten Argumente können daher eine ausreichende Tatsachengrundlage für ein Werturteil im Rahmen der politischen Diskussion im Sinne der Rechtsprechung des EGMR, welche auch dem vom Beschwerdeführer zitierten Urteil des OLG Wien vom 04.05.1998, 18 Bs 384/97, zu Grunde lag, sein (vgl. hierzu zuletzt etwa das Urteil des EGMR vom 17.4.2014 in der Rechtssache 5709/09, *Brosa gg. Deutschland*).

Jedoch kann die pauschale Bezeichnung der Demonstration des Beschwerdeführers als „Neonazi-Aufmarsch“ nicht als mit dem Objektivitätsgebot vereinbar angesehen werden, da die maßgeblichen Vorschriften des ORF-G den Beschwerdegegner im Rahmen der (nachrichtenmäßigen) Berichterstattung (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G) nach der zitierten Rechtsprechung dazu verpflichten, ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnen, womit sich diese Vorgaben aber auch von jenen für Werturteile, die regelmäßig etwa Gegenstand eines Meinungskommentars (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) sein können und für die (bloß) das Vorliegen eines Tatsachenkerns maßgeblich ist (vgl. VfGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053), unterscheiden.

Unter Neonazismus versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch im Wesentlichen Bestrebungen (nach 1945) zur Wiederbelebung des Nationalsozialismus (vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Neonazismus>). Insbesondere in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Verbotsnorm des § 3 Verbotsgesetz 1947 (VerbotsG), StGBI. Nr. 13/1945 idF BGBl. Nr. 148/1992, zu verweisen, wonach es jedermann untersagt ist, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen. Nach der Judikatur (vgl. etwa VfGH 03.03.1987, Zl. B 682/86) stellt jedenfalls etwa eine Rechtfertigung oder Verharmlosung der (verbrecherischen) Maßnahmen des NS-Regimes und die Verherrlichung der Annexion Österreichs im Jahre 1938 ebenso wie jede sonstige völlig einseitige, propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele eine Wiederbetätigung nach dem Verbotsg dar. Es kommt nach der zitierten Judikatur bei der Beurteilung, ob ein Verhalten als Wiederbetätigung zu qualifizieren ist, nicht darauf an, ob einzelne Formulierungen schon bei isolierter Betrachtung bereits als typischer Ausdruck nationalsozialistischer Ideologie anzusehen sind oder ob manche Ideen in der Vergangenheit von anderen politischen Gruppierungen ebenfalls vertreten wurden und einzelne davon auch heute noch in Programmen demokratischer Parteien enthalten sind. Denn neben Einzelhandlungen, die schon bei isolierter Betrachtungsweise als typische Betätigung iSd Nationalsozialismus zu erkennen sind, kann auch ein komplexes Handeln eine Wiederbetätigung darstellen, selbst wenn einzelne Teilakte des betreffenden Gesamtverhaltens für sich allein noch nicht als typisch nationalsozialistische Handlungen angesehen werden können. Bei dieser Gesamtschau kommt es auf den Inhalt der geäußerten Gedanken, aber auch darauf an, ob sie in einer dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten deutlich angenäherten Form geäußert werden.

In Zusammenschau des allgemeinen Sprachgebrauchs und der Bestimmung des § 3 Verbotsg wird der Durchschnittszuseher unter einem Neonazi-Aufmarsch vor allem eine Demonstration verstehen, deren Zweck entweder die Verherrlichung des Nationalsozialismus, die Zurschaustellung nationalsozialistischer Gesinnung oder die Propagierung von nationalsozialistischem Gedankengut ist, sei es offen oder aber auch in verklausulierter Form, welche in einer Gesamtschau eine Nähe zum Nationalsozialismus und seinen Zielen erkennen lässt, oder eine signifikante Zahl der Teilnehmer erkennbar diese Zwecke verfolgt.

Es ist nun zwar festzuhalten, dass es im Gefolge der Demonstration des Beschwerdeführers nach der von diesem insofern unwidersprochenen Berichterstattung des Beschwerdegegners vom 12.06.2016 auch zu einer Anzeige gegen einen Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers nach dem Verbotsg gekommen ist. Allerdings ergeben erkennbarer Teilnehmerkreis bzw. Ablauf der Demonstration des Beschwerdeführers unter Zugrundelegung der Inhalte der Berichterstattung des Beschwerdegegners (insbesondere des inkriminierten Beitrags vom 11.06.2016 – vgl. zu dessen Vereinbarkeit mit dem Objektivitätsgebot weiter unten) und die vom Beschwerdegegner angegebenen Quellen allein aus Sicht der KommAustria noch keine Faktenlage, die es im Rahmen der nachrichtenmäßigen Berichterstattung rechtfertigen würde, die Demonstration des Beschwerdeführers in der Anmoderation des Beitrags

pauschal als Neonazi-Aufmarsch im beschriebenen Sinn zu qualifizieren, sodass insoweit ein unzutreffendes Bild der Wirklichkeit gezeichnet wurde. Vor diesem Hintergrund erweist sich die pauschale Bezeichnung der Demonstration des Beschwerdegegners als Neonazi-Aufmarsch als nicht mit dem Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G vereinbar, was spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 2.a.).

In dem Beitrag selbst vermag die KommAustria allerdings darüber hinaus keine Verletzung des Objektivitätsgebotes zu erkennen: Der Beschwerdeführer wendet sich – abgesehen von der Bezeichnung des Beschwerdegegners als rechtsextrem – siehe dazu weiter oben – im Wesentlichen nicht gegen das, was vom Beschwerdegegnern inhaltlich berichtet wurde, sondern vielmehr dagegen, dass er nicht berichtet habe, dass die im Bericht erwähnte Gewalt von den Gegendemonstranten ausgegangen sei, und dass auch der Pfeffersprayeinsatz sich nur gegen diese gerichtet habe. Insofern sei die Berichterstattung des Beschwerdegegners irreführend.

Es handelt sich um einen etwa 48-sekündigen Beitrag in einer aktuellen Nachrichtensendung. Er stellt in der gebotenen Kürze die Geschehnisse rund um die Demonstration wahrheitsgetreu dar. Insbesondere wird im Hinblick auf die Gründe der Eskalation der Ereignisse im Beitrag auch ausdrücklich dargelegt, dass zuerst „*noch alles friedlich verlaufen*“ und es erst zu Gewalttätigkeiten gekommen sei, als linke Gegendemonstranten versucht hätten, die Polizeisperren zu umgehen. Die KommAustria kann nicht erkennen, dass durch das behauptete Auslassen von Details ein verzerrter Eindruck der Wirklichkeit entstehen könnte, der dem Objektivitätsgebot widerspricht. Auch von einer einseitigen Darstellung zu Lasten des Beschwerdeführers in dem von ihm beschriebenen Sinne kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Dem Beschwerdegegnern kann bei einer – wie vorliegend – sehr zeitnahen Berichterstattung – die Demonstration ging eine halbe Stunde vor Ausstrahlung des Beitrags zu Ende – über ein augenscheinlich auch schwer überschaubares Ereignis (es waren allein 1.000 Sicherheitsbeamte im Einsatz) weiters nicht abverlangt werden, Aussagen in Richtung einer konkreten Zuordnung von Ausschreitungen zur einen oder anderen Seite tätigen zu müssen. Soweit der Beschwerdeführer offenbar eine für ihn vorteilhaftere Darstellung der Ereignisse fordert, ist er darauf hinzuweisen, dass die Frage der Auswahl und der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom ORF selbst gestalteten Sendungen ausschließlich Sache des ORF ist (vgl. VfGH 15.03.1993, B 468/91, VfSlg. 13.338/1993).

Der Beschwerdeführer rügt weiters, der Übergang zum nächsten Beitrag unterstelle dem Beschwerdeführer, seine Demonstration sei eine unzivilisierte Art und Weise, das Thema Flüchtlingswelle zu behandeln. Wie dargestellt, stellt der inkriminierte Bericht die Gesamtsituation bei den Demonstrationen am 11.06.2016 im Überblick dar. Gegenstand der Demonstration war jedenfalls auch das Thema Migration: Das Motto der Demonstration des Beschwerdeführers „Europa verteidigen“ deutet unzweifelhaft darauf hin; ebenso ergibt sich klar, dass die Gegendemonstranten wohl eine gegenteilige Meinung zum Thema vertreten. Es kann nun insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Polizei Pfefferspray einsetzen musste und es zu Flaschenwürfen und Verletzten kam, dem Nachrichtensprecher des Beschwerdegegners vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebots nicht vorgeworfen werden, dass er eine Konferenz wie das Europaforum, welche auch das Thema Migration behandelt, als „zivilisiertere“ Form der Auseinandersetzung als die gerade berichteten Ereignisse bezeichnet. Eine Schuldzuweisung (allein) an den Beschwerdeführer für die weniger „zivilisierte“ Auseinandersetzung mit dem Thema – wie der Beschwerdeführer zu unterstellen scheint – ist in der Aussage in keiner Weise zu erblicken.

Das Beschwerdevorbringen erweist sich daher auch in diesem Punkt als nicht stichhaltig und war insoweit abzuweisen (Spruchpunkt 3.b.).

4.3.2 Beitrag im Online-Angebot unter <http://wien.orf.at/stories/2779829> am 12.06.2016

Hinsichtlich des am 12.06.2016 im Online-Angebot des Beschwerdegegner unter <http://wien.orf.at/stories/2779829> veröffentlichten Beitrags „Aufregung rund um Spontandemo und Gerüchte“ bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, der Beschwerdegegner suggeriere, dass der Beschwerdeführer mit falschen Äußerungen zu einer Spontandemonstration aufgerufen habe. Der verletzte Demonstrant sei in eine Langzeithnarkose versetzt worden, welche von medizinischen Laien auch als „künstliches Koma“ bezeichnet werde. Genau diese Information habe der Beschwerdeführer auch weitergegeben. Darüber hinaus werde in diesem Artikel dem Beschwerdeführer laufend unterstellt, er sei „rechtsextrem“.

Hinsichtlich der Bezeichnung des Beschwerdeführers als „rechtsextrem“ ist zunächst auf die Ausführungen unter 4.3.1 zu verweisen, wonach unter Zugrundelegung der Bewertung des Beschwerdeführers durch die Verfassungsschutzbehörden keinerlei Anlass zur Beanstandung dieser Formulierung unter dem Gesichtspunkt des Objektivitätsgebotes besteht.

Der Beschwerdegegner brachte zur Frage, ob der verletzte Identitäre sich im Koma befand, vor, ungeachtet dessen, ob man eine Langzeithnarkose als „künstliches Koma“ bezeichne oder nicht, sei nach den vorliegenden Rechercheergebnissen klar gewesen, dass der verletzte Demonstrationsteilnehmer zwar schwer am Kopf verletzt notoperiert werden habe müssen, sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass dieser im Koma gelegen sei. Ein Redakteur des Landesstudio Wien habe den betreffenden Online-Artikel erstellt und im Zuge seiner Recherchen bei der Berufsrettung (MA 70) von D und beim Wiener Krankenanstaltenverbund von E mündlich die entsprechenden Auskünfte erhalten.

Nach der Rechtsprechung des BKS verpflichtet § 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G den Beschwerdegegner bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die „journalistische“ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Grundsatz findet sich aufgrund seiner Bedeutung auch in § 41 Abs. 5 AMD-G und in ähnlicher Textierung auch in Punkt 2.1 im Ehrenkodex für die österreichische Presse. Den Möglichkeiten, Interviewaussagen auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Herkunft zu überprüfen, sind allerdings gewisse faktische Grenzen gesetzt. Der BKS vertrat die Auffassung, dass diese für die journalistische Tätigkeit zentrale Verpflichtung nicht überspannt werden darf. Ausnahmsweise kann daher dann vom Grundsatz abgewichen werden, wenn die Information von einer ausdrücklich gegenüber den Medien zur Auskunftserteilung beauftragten oder befugten Person stammt. Für solche Situationen lässt sich nach Auffassung des BKS weder aus den Regelungen des ORF-G noch aus sonstigen „journalistischen“ Grundsätzen eine Verpflichtung ableiten, die „offiziell“ vermittelte Information zu überprüfen. Dies gilt natürlich nur insoweit, als nicht aus anderen Umständen berechnete Zweifel an deren Richtigkeit abgeleitet werden können. Vielmehr darf der Redakteur darauf vertrauen, dass der Inhalt der Aussagen eines so befragten „Pressesprechers“ richtig ist und dieser befugte „Informant“ auch nur solche Informationen weitergibt, von deren Richtigkeit er weiß oder zumindest überzeugt ist (BKS 14.12.2011, GZ 611.948/0003-BKS/2012).

Die Berichterstattung des Beschwerdegegners basierte auf Recherchen bei den für Pressearbeit zuständigen Mitarbeitern der MA 70 und des Wiener Krankenanstaltenverbunds, somit auf im Sinne der Rechtsprechung zuverlässigen Quellen. Die Richtigkeit dieser Angaben wird vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten. Der Beschwerdegegner ist insoweit seinen Sorgfaltspflichten entsprechend nachgekommen; es ist ihm insbesondere auch nicht abzuverlangen, im Rahmen der Überprüfung des „Koma“-Gerüchts bei den fachkundigen Auskunftspersonen im Detail etwa Behandlungsmaßnahmen

wie eine Langzeitnarkose abzufragen, die bei oberflächlicher und laienhafter Betrachtung einem ähnlichen Zustandsbild des Betroffenen entsprechen könnten.

Vor dem Hintergrund dieser Rechercheergebnisse ist daher auch nicht zu beanstanden, dass die Zwischenüberschrift über dem Berichtsteil über diese Rechercheergebnisse „Falsche Gerüchte“ lautete: Es mag zwar zutreffen, dass eine Langzeitnarkose laienhaft auch als „künstliches Koma“ bezeichnet wird; das Gerücht lautete nach der Berichterstattung des Beschwerdegegners – was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde – der Verletzte befände sich im „Koma“, und nicht etwa er befände sich im „künstlichen Koma“. Vor dem Hintergrund der genauen Nachfragen des Redakteurs des Beschwerdeführers, die eindeutig ergeben haben, dass der Verletzte sich eben zu keiner Zeit im Koma (im medizinischen Sinne) befunden habe, erweist sich die Bezeichnung des Gerüchtes als „falsch“ auf Grund der Rechercheergebnisse aus Sicht der KommAustria nicht als mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar.

Die Berichterstattung unterstellt zudem weder ausdrücklich noch implizit, dass der Beschwerdeführer selbst Urheber des falschen Gerüchts sei. Es scheint im Übrigen auch nicht ausgeschlossen, dass die von Vertretern des Beschwerdeführers, was das Vorbringen des Beschwerdeführers nahelegen scheint, verwendete laienhafte – aber inhaltlich zutreffende – Bezeichnung als „künstliches Koma“ im Rahmen der Weitergabe zum Gerücht von einem „Koma“ wurde.

Die vom Beschwerdeführer gerügten Verletzungen des Objektivitätsgebots liegen hinsichtlich des Beitrags im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter <http://wien.orf.at/stories/2779829> somit nicht vor und war der Beschwerde auch in diesem Punkt der Erfolg zu versagen (Spruchpunkt 3.a. und c.).

4.3.3 Beitrag im Online-Angebot unter <http://wien.orf.at/stories/2780579> am 16.06.2016

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, der Beitrag unter <http://wien.orf.at/stories/2780579> vermittele die unrichtige Behauptung, der Mordversuch durch den Steinwurf vom Hausdach wäre auf die Gegendemonstranten ausgeführt worden. Die vorgelegten Screenshots zeigten, dass im inkriminierten Artikel in den ersten 13 Versionen im fett gedruckten Abstract jeweils die Rede von einem Verletzten unter den Demonstranten gegen den Beschwerdeführer sei. Somit sei erst in der 14. Version des inkriminierten Artikels (auch) im Abstract eindeutig erkennbar ausgeführt worden, dass der Mordanschlag an einem Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers verübt worden sei. Die Rechercheergebnisse der Beschwerdegegner müssten jedoch zumindest ab der siebten Version des inkriminierten Artikels hinsichtlich des Opfers vorgelegen haben, weshalb der Beschwerdegegner diese Kerninformation bereits viel früher in den Abstract hätte aufnehmen müssen, weil viele Medienkonsumenten nur diesen Teil eines Artikels lesen würden und dort deshalb die wichtigsten Informationen enthalten sein müssten. Weiters sei der Beschwerdeführer wiederum als rechtsextrem bezeichnet worden.

Der Beschwerdegegner bringt dazu im Wesentlichen vor, zunächst sei noch nicht abschließend beurteilbar gewesen, welchem der beiden sich gegenüberstehenden Demonstrationzüge das Opfer des Steinwurfes zuzuordnen gewesen sei, weshalb die Meldung zunächst allgemein gehalten gewesen sei. Eine falsche Behauptung sei nicht aufgestellt worden, sondern dem zum gegebenen Zeitpunkt vorhandenen Sachverhaltssubstrat, welches auf einer seriösen Quelle (der APA) basiert habe, Rechnung getragen worden. Darauf aufbauend sei nach weiteren journalistischen Recherchen der Online-Bericht Stück für Stück erweitert worden. Als am Nachmittag zweifelsfrei klar gewesen sei, dass ein Identitärer Opfer des Steinwurfes gewesen sei, sei der Online-Artikel entsprechend konkretisiert worden.

Hinsichtlich der Bezeichnung des Beschwerdeführers als „rechtsextrem“ ist wiederum auf die Ausführungen unter 4.3.1 zu verweisen, wonach unter Zugrundelegung der Bewertung des Beschwerdeführers durch die Verfassungsschutzbehörden keinerlei Anlass zur Beanstandung dieser Formulierung unter dem Gesichtspunkt des Objektivitätsgebotes besteht (Spruchpunkt 3.a.).

Der Grundsatz der Objektivität erfordert, wie bereits ausgeführt, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt werden (vgl. RFK 26.09.1983, RfR 1984, 5). Als zuverlässige Hauptinformationsquellen werden etwa erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen erachtet (vgl. auch Punkt 1.5.7. der Programmrichtlinien des Österreichischen Rundfunks gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF G vom 15.11.2005). Dies gilt nur insoweit, als nicht aus anderen Umständen berechnete Zweifel an deren Richtigkeit abgeleitet werden können (vgl. wiederum BKS 14.12.2011, GZ 611.948/0003-BKS/2012).

Grundsätzlich ist es dem Beschwerdegegner unbenommen, Meldungen der APA als an sich zuverlässige Informationsquelle zu nutzen. Diese hatte in der Meldung APA0184 3 II 0075 CI vom 16.06.2016, 10:53 Uhr, tatsächlich berichtet, ein 17-Jähriger sei bei einer Demonstration gegen die rechtsextremen Identitären am Samstag in Wien durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt worden.

Im konkreten Fall musste dem Beschwerdegegner aber – ausweislich seiner eigenen Berichterstattung vom 12.06.2016 (vgl. oben 4.3.2) – im Zeitpunkt der Veröffentlichung des gegenständlichen Beitrags im seinem Online-Angebots bekannt sein, dass ein Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers durch einen Steinwurf verletzt worden war. Von einer „unklaren Faktenlage“, wie der Beschwerdegegner behauptet, konnte am 16.06.2016 zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung somit keinerlei Rede sein; tatsächlich waren – vgl. dazu schon oben unter 4.3.2 – durch den Beschwerdegegner sogar umfängliche Recherchen bei den zuständigen Stellen (KAV, Berufsrettung) hinsichtlich des Zwischenfalls eingeholt worden. Der Umstand, dass im Rahmen der zitierten ersten APA-Meldung am 16.06.2016 um 10:53 Uhr nun unklare bzw. allenfalls in Widerspruch zur eigenen Berichterstattung des Beschwerdegegners stehende Informationen hinsichtlich des Zwischenfalls verbreitet wurden, hätte daher den Beschwerdegegner im Fall von berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der eigenen vorangehenden Berichterstattung allenfalls zu weiteren Recherchen bzw. Nachfragen, nicht aber zur im Wesentlichen unreflektierten Übernahme und Verbreitung konträrer bzw. widersprüchlicher Informationen auf Basis der zitierten APA-Meldung entgegen der zu diesem Zeitpunkt dem Beschwerdegegner selbst bekannten Faktenlage veranlassen dürfen.

Im zusammenfassenden Teasertext (Abstract) des gegenständlichen Online-Beitrags war von Version 1 (11:11:50 Uhr) bis zu der um 13:53:59 Uhr veröffentlichten Version 14 davon die Rede, dass ein 17-Jähriger bei einer Demonstration gegen die rechtsextremen Identitären am Kopf verletzt wurde (bis zur Version 7 um 11:30:07 beschränkte sich der Inhalt des Artikels in diesem Punkt auch auf diese unrichtige Information). Dadurch erweckte der Beschwerdeführer beim durchschnittlichen Leser des Beitrags den Eindruck, ein Gegendemonstrant gegen die Demonstration des Beschwerdeführers sei Opfer des Steinwurfs geworden. Mag es sich auch nicht um eine – wie der Beschwerdeführer zu unterstellen scheint – bewusste Täter-Opfer-Umkehr handeln, hat der Beschwerdegegner doch dadurch, dass er sich in seiner Berichterstattung bei der Frage, welcher Demonstrantengruppe das Opfer des Mordversuchs zuzuordnen war, zunächst einzig auf eine APA-Meldung stützte, die nicht der im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Nachrichten- und Faktenlage entsprach, die journalistische Sorgfalt (vgl. in diesem Sinne VwGH 17.03.2011, Zl. 2011/03/0031) und somit auch das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G verletzt.

In zeitlicher Hinsicht ist nun festzustellen, dass es zwar zutrifft, dass der Beschwerdegegner in der um 11:30:07 Uhr veröffentlichten Version 7 im Haupttext der auf

<http://wien.orf.at/stories/2780579> veröffentlichten Meldung erstmals ein Hinweis hinzugefügt hatte, dass es sich bei dem Opfer um einen Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers handelte. Somit wäre beim Lesen des gesamten Beitrags dem Durchschnittsleser klar geworden, dass Opfer des Steinwurfs ein Teilnehmer der Demonstration des Beschwerdeführers war. Der zusammenfassende Teasertext am Beginn des Artikels wurde zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht richtiggestellt. Dies geschah erst mit der Veröffentlichung der Version 14 um 13:53:59 Uhr.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BKS vom Titel einer non-fiktionalen Sendung im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G erwartet werden können muss, dass damit deren grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst wird. Aus dem Titel müssen sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand einer Sendung ziehen lassen. Auch diesbezüglich gewährt jedoch Art. 10 Abs. 1 EMRK der journalistischen Gestaltung Spielräume. Nach Auffassung des BKS handelt es sich bei dem Titel eines Fernsehbeitrages um ein wesentliches Element des Beitrages, dem insbesondere im Hinblick auf Programmankündigungen eine besondere Bedeutung zukommt, weshalb der Wahl und Formulierung des Titels eines Beitrags im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G eigenständige Bedeutung zukommt. Das Verhältnis von Titel und Inhalt einer Sendung ist somit einer eigenständigen Beurteilung am Maßstab des rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebotes zugänglich (vgl. BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002). Diese Anforderungen treffen jedenfalls auch auf den Titel von Beiträgen in der Online-Berichterstattung zu.

Nichts anderes kann aus Sicht der KommAustria aber auch für die zusammenfassenden Teaser am Beginn der Beiträge im Online-Angebot des Beschwerdeführers gelten; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf der Startseite des Online-Angebots des Beschwerdegegners (www.orf.at) in der Regel nur Titel und zusammenfassender Teaser samt einem Link auf den gesamten Beitrag dargestellt werden. Auch bei einem kursorischen Lesen dieser Startseite ohne Anklicken des Links auf den vollen Beitrag – was aus Sicht der KommAustria ein nicht untypisches Verhalten von Nutzern des Online-Angebots des Beschwerdegegners darstellt – muss ein dem Objektivitätsgebot entsprechender Inhalt des Beitrags vermittelt werden. Im vorliegenden Fall widersprach der gegenständliche zusammenfassende Teaser der im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Nachrichten- und Faktenlage, weshalb nach dem Gesagten der gegenständliche Beitrag auch von der Version 7 (11:30:07 Uhr) bis zu seiner Version 14 nicht den Anforderungen des Objektivitätsgebotes entsprach, sodass die Verletzung bis 13:53:59 Uhr (Veröffentlichung der Version 14) andauerte.

Es war daher spruchgemäß eine Verletzung festzustellen (Spruchpunkt. 2.b.).

4.3.4 Beitrag im Teletextangebot am 16.06.2016 auf Seite 118

Auch hinsichtlich des am 16.06.2016 auf Seite 118 veröffentlichten Teletextbeitrags rügt der Beschwerdeführer, dass er entgegen dem Objektivitätsgebot als rechtsextrem bezeichnet werde und dass entgegen den Tatsachen berichtet wurde, dass ein Gegendemonstrant Opfer eines Steinwurfs wurde.

Hinsichtlich der Bezeichnung des Beschwerdeführers als „rechtsextrem“ in diesem Beitrag ist neuerlich auf die Ausführungen unter 4.3.1 zu verweisen, wonach darin keine Verletzung des Objektivitätsgebots zu erblicken ist (Spruchpunkt 3.a.).

Im Übrigen gilt hier das unter 4.3.3 Gesagte umso mehr, als in der Version 1 des im Teletextangebot am 16.06.2016 um 12:18 Uhr auf Seite 118 mit dem Titel „Steinwurf bei Demo – Mordversuch“ veröffentlichten Beitrags berichtet wurde, dass „[b]ei der Demonstration gegen die rechtsextremen Identitären“ ein 17-Jähriger durch einen Steinwurf schwer am Kopf verletzt wurde. Weiters heißt es ausdrücklich, ein Unbekannter hätte „einen

Stein von einem Dach auf die Gegendemonstration der Identitären“ geworfen. Da diese Information der im Zeitpunkt der Veröffentlichung dem Beschwerdeführer bekannten Faktenlage widersprach bzw. vorliegend nicht einmal mehr Deckung in der – durch die APA-Meldung vom 16.06.2017, 11:22 Uhr, bzw. durch die vom Beschwerdeführer selbst im Textteil in der Version 7 ergänzte Online-Berichterstattung aktualisierten – Nachrichtenlage fand, verletzte der Beschwerdegegner durch diese Berichterstattung das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G. Erst die Richtigstellung in Version 2 des Beitrags stellte eine mit dem Objektivitätsgebot vereinbare Berichterstattung her.

Es war daher in diesem Punkt spruchgemäß eine Verletzung festzustellen (Spruchpunkt 2.c.).

4.3.5 Zusammenfassung

Hinsichtlich der Einleitung des Beitrags über die Demonstration des Beschwerdeführers in der am 11.06.2016 ausgestrahlten Sendung ZIB 17 (vgl. Spruchpunkt 2.a), hinsichtlich der Berichterstattung im Online-Angebot unter <http://wien.orf.at/stories/2780579> am 16.06.2016 in den im Zeitraum von 11:11:50 bis 13:53:59 Uhr veröffentlichten Versionen (vgl. Spruchpunkt 2.b) und hinsichtlich der Version 1 des am 16.06.2016 auf Seite 118 im Teletext veröffentlichten Beitrags (vgl. Spruchpunkt 2.c) liegen Verletzungen des Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G vor. Im Übrigen war die Beschwerde vom 14.07.2016 als unbegründet abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.)

4.4 Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen contrarius actus des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Hinsichtlich des Spruchpunkts 2.a. war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 4.a.).

Unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung wird im Fall der Rechtsverletzung durch einen im Online-Angebot des ORF veröffentlichten Beitrag auf eine Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G ebenfalls im Online-Angebot und für einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu erkennen sein, ohne dass es notwendig erscheint, dem Beschwerdegegner insofern bestimmte Uhrzeiten vorzuschreiben, solange durch den gewählten Zeitraum ein mit der ursprünglichen Veröffentlichung vergleichbarer Veröffentlichungswert gewährleistet wird.

Es erscheint für die KommAustria ausgehend von der angenommenen Dauer der Verletzung angemessen, die Veröffentlichung des Spruchpunkts 2.b. für die Dauer von einem Werktag

unter wien.orf.at anzuordnen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Veröffentlichung auf der Startseite der betreffenden Website (hier von <http://wien.orf.at>) verfügbar ist (Spruchpunkt 4.b.).

Gleiches gilt für die Veröffentlichung des Spruchpunkts 2.c.; hier war eine Veröffentlichung auf einer der Seiten „Politik - News Österreich + EU“ (Seiten 113-125) für die Dauer von einem Werktag anzuordnen (Spruchpunkt 4.c.).

Die Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen dient dem Nachweis der Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung und stützt sich auch § 36 Abs. 4 ORF-G

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.035/16-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Februar 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)